



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1999	Ausgegeben zu Saarbrücken, 19. August 1999	Nr. 35
------	--------------------------------------------	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1431 über Versorgungsrücklagen im Saarland (Versorgungsrücklagengesetz — VersRG-SL). Vom 23. Juni 1999	1130
Verordnung über die Regelung der Nachprüfungsverfahren der Vergabe öffentlicher Aufträge. Vom 17. August 1999	1132
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Veröffentlichung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Juni 1999 und für die Zeit vom 1. Januar — 30. Juni 1999	1133
Kirchensteuerbeschluss	1134
Gesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes. Vom 5. Mai 1999	1134
Stellenausschreibung des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales. Vom 28. Juli 1999	1135
III. Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachungen von Gerichten	1135
Bekanntmachungen von Liquidationen	1146
Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern	1146
Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden	
• Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass eines „Erlebnistages im Unteren Malstatt“ im Stadtteil Unteres Malstatt in der Landeshauptstadt Saarbrücken am 5. September 1999. Vom 4. August 1999	1146
• Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß der diesjährigen Kirmes in der Stadt Sulzbach/Saar, Stadtteil Sulzbach-Innenstadt, am Sonntag, dem 5. September 1999. Vom 8. Juli 1999	1146
Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen	1147
Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen	1147
Sonstige Bekanntmachungen	
• Satzung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) über die Übernahme von Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung durch saarländische Gemeinden, die Erhebung von Beiträgen für die überörtliche Abfallentsorgung und die Erhebung und Gewährung von Ausgleichsleistungen (Austritts-, Beitrags- und Ausgleichssatzung Abfallwirtschaft). Vom 30. Juni 1999	1151

I. Amtliche Texte

Gesetze

180 **Gesetz Nr. 1431
über Versorgungsrücklagen im Saarland
(Versorgungsrücklagengesetz — VersRG-SL)**

Vom 23. Juni 1999

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherren an Beamtinnen oder Beamte und Richterinnen oder Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen. Es gilt entsprechend bei Zahlung von Amts- und Versorgungsbezügen aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Bundesbesoldungsgesetz anknüpfen. Das Gesetz gilt auch für die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, soweit sie nach einer Dienstordnung an Angestellte Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen.

§ 2

Errichtung von Sondervermögen

(1) Zur Durchführung des § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes errichtet das Land ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage Saarland“.

(2) Die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes errichtet für sich und ihre Mitglieder im Sinne des § 1 ein Sondervermögen unter dem Namen „Kommunalversorgungsrücklage“.

(3) Sozialversicherungsträgern im Sinne des § 1, die nicht bereits Mitglied der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes sind, steht es frei, sich an dem nach Absatz 1 errichteten Sondervermögen des Landes zu beteiligen oder ein eigenes Sondervermögen zu errichten.

§ 3

Zweck der Sondervermögen

Die Sondervermögen dienen ausschließlich der Sicherung der Versorgungsausgaben. Sie dürfen nur nach Maßgabe des § 7 zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der in § 1 genannten Dienstherren verwendet werden, die zur Zahlung von Versorgungsbezügen verpflichtet sind. Eigene Ansprüche der Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger gegen die Sondervermögen werden nicht begründet.

§ 4

Rechtsform

Die Sondervermögen sind nicht rechtsfähig. Sie können unter ihrem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Das Sondervermögen des Landes wird durch das Ministerium des Innern vertreten; die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes und die nicht am Sondervermögen des Landes beteiligten Sozialversicherungsträger regeln ihre Vertretung durch Satzung. Der allgemeine Gerichtsstand der Sondervermögen ist Saarbrücken.

§ 5

Verwaltung und Anlage der Mittel

(1) Das Sondervermögen des Landes wird vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen verwaltet. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens wird der Landeshauptkasse des Saarlandes übertragen. Für die Verwaltung werden keine Kosten erstattet. Der Zahlungsverkehr wird über ein Verwahrkonto bei der Landeshauptkasse des Saarlandes abgewickelt.

(2) Die dem Sondervermögen des Landes zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind in Schuldscheinen des Landes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Die Schuldscheine und die jeweiligen Zinserträge sind bei Fälligkeit auf dem Verwahrkonto des Sondervermögens gutzuschreiben.

(3) Die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes verwaltet das Sondervermögen ihrer Mitglieder. Über die Verwaltung und die Anlage der Mittel zu marktüblichen Bedingungen entscheidet der Verwaltungsbeirat der Abteilung Ruhegehaltskasse. Auf Antrag des einzelnen Mitglieds soll die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes die ihr zufließenden Mittel in Schuldscheinen des Mitglieds anlegen.

(4) Die dem Sondervermögen der Sozialversicherungsträger zuzuführenden Mittel einschließlich der Erträge sind in Schuldscheinen des Landes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Über Anlage und Verwaltung der Mittel entscheiden die Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

§ 6

Zuführung der Mittel

(1) Die sich nach § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Dienstherren jährlich nachträglich zum 15. Januar des Folgejahres zu Lasten der Titel für die Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem jeweiligen Sondervermögen zuzuführen. Auf die Zuführungen ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres ein Abschlag in der zu erwartenden Höhe zu zahlen, der mit den Zuführungen zu verrechnen ist.

(2) Die Höhe der Zuführung zu dem Sondervermögen des Landes wird von der Oberfinanzdirektion Saarbrücken im Rahmen des Personalabrechnungsverfahrens aufgrund einer vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erstellten Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt. Der ermittelte Betrag wird auf ein Verwahrkonto bei der Landeshauptkasse des Saarlandes überwiesen. Beträge, die dem Sondervermögen des Landes nicht aus dem Landshaushalt zugeführt werden, sind gesondert auszuweisen.

(3) Die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen Dienstherren ermitteln unter entsprechender Anwendung der Berechnungsformel nach Absatz 2 Satz 1 die an das jeweilige Sondervermögen abzuführenden Beträge.

(4) Für beurlaubte Bezügeempfängerinnen oder Bezügeempfänger, deren Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist, sind von den Dienstherren, die die Beurlaubung ausgesprochen haben, Beträge auf der Grundlage fiktiver Bruttobezüge zuzuführen.

§ 7

Verwendung der Sondervermögen

(1) Die Sondervermögen sind nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§ 14 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) ab 1. Januar 2014 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen. Die Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen des Landes, die aus dem Landshaushalt zugeführt wurden, ist durch Gesetz zu regeln.

(2) Die am Sondervermögen des Landes Beteiligten regeln die Entnahmen aus den für sie gesondert ausgewiesenen Mitteln durch Beschlüsse ihrer Selbstverwaltungsorgane. Die Entnahme von Mitteln aus dem Sondervermögen der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes und den bei den Sozialversicherungsträgern errichteten Sondervermögen erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen der in § 5 Abs. 3 und 4 bezeichneten Selbstverwaltungsorgane.

§ 8

Vermögenstrennung

Die Sondervermögen sind von den übrigen Vermögen, Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Die Sondervermögen dürfen nicht beliehen werden.

§ 9

Wirtschaftsplan

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) ist von der das Sondervermögen des Landes verwaltenden Stelle unter Beteiligung des Beirates nach § 11 ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

(2) Die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes und die Sozialversicherungsträger, die nicht am Sondervermögen des Landes beteiligt sind, haben für die dort gebildeten Sondervermögen entsprechend Absatz 1 zu verfahren.

§ 10

Jahresrechnung

(1) Die die Mittel des Sondervermögens des Landes verwaltende Stelle erstellt am Ende eines jeden Rechnungsjahres einen Bericht über die Anlage und Verwaltung des Sondervermögens und legt diesen dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vor. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen erstellt auf der Grundlage dieses Berichtes am Ende eines jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens und fügt sie gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 der Landshaushaltsordnung der Haushaltsrechnung als Übersicht bei. In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(2) Die Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes und die Sozialversicherungsträger, die nicht am Sondervermögen des Landes beteiligt sind, stellen nach den gleichen Grundsätzen jeweils einen Bericht und eine Jahresrechnung für die dort gebildeten Sondervermögen auf und legen diese der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vor.

§ 11

Beirat

(1) Bei den Sondervermögen wird jeweils ein Beirat gebildet. Die Beiräte wirken bei allen wichtigen Fragen mit.

(2) Der Beirat des Sondervermögens des Landes besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ministeriums des Innern als Vorsitzende oder Vorsitzendem und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen sowie drei weiteren Mitgliedern, die aufgrund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände berufen werden. Die Mitglieder werden vom Ministerium des Innern für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestimmt.

(3) Der Beirat des bei der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes gebildeten Sondervermögens besteht aus der Direktorin oder dem Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse als Vorsitzende oder Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern, von denen jeweils zwei aufgrund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sowie der kommunalen Spitzenverbände berufen werden. Die Mitglieder werden von der Direktorin oder dem Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse für die Dauer von fünf Jahren bestellt; im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Die Beiräte der bei den Sozialversicherungsträgern gebildeten Sondervermögen werden durch Satzung geregelt.

(5) Die Beiräte werden von der jeweiligen Vorsitzenden oder dem jeweiligen Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder der Beiräte und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können auf ihren schriftlichen Antrag von ihrem Amt entbunden werden. Auslagen werden nicht erstattet.

(6) Die Beiräte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 12

Auflösung

Die Sondervermögen gelten nach Auszahlung ihres Vermögens als aufgelöst.

§ 13

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Juli 1999

Der Ministerpräsident

Klimmt

Der Minister des Innern

Läpple

Die Ministerin für Wirtschaft und Finanzen

Krajewski

Verordnungen

192 **Verordnung über die Regelung der Nachprüfungsverfahren der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Vom 17. August 1999

Aufgrund des § 106 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) und des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1130), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Zur Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge richtet das für das öffentliche Auftragswesen zuständige Ministerium für Wirtschaft und Finanzen bei der Oberfinanzdirektion Saarbrücken drei Vergabekammern ein. Es benennt und bestellt das jeweilige vorsitzende Mitglied.

(2) Für die Besetzung und das Verfahren der Vergabekammern gilt § 105 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend mit der Maßgabe, dass sowohl das jeweilige vorsitzende als auch das jeweilige beamtete Mitglied die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen.

Das beamtete Mitglied und dessen Vertreter/in werden für Vergaben des Landes vom Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, für Vergaben der Landkreise und des

Stadtverbandes Saarbrücken vom Landkreistag des Saarlandes und für Vergaben der Städte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände vom Saarländischen Städte- und Gemeindetag benannt.

Das für Vergaben des Landes benannte beamtete Mitglied ist zugleich Vertreter/in des Vorsitzenden der drei Vergabekammern.

(3) Die Mitglieder der Vergabekammern werden von dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) Die ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, der Architektenkammer, der Kammer der Beratenden Ingenieure, der Arbeitskammer und der kommunalen Spitzenverbände bestellt. Wird nach Aufforderung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen kein Vorschlag eingereicht, kann dieses ersatzweise Personen aus der Wirtschaft oder der Wirtschaftsverwaltung bestellen.

(5) Die Kammern sollen gem. § 29 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes möglichst hälftig mit Frauen besetzt werden.

(6) Die Mitglieder der Vergabekammer sind bei ihrer Nachprüfungstätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Sie dürfen während ihrer Amtszeit nicht mit Fällen befasst werden, bei denen sie selbst mitgewirkt haben oder beteiligt waren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(7) Die ehrenamtlichen beisitzenden Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) in der jeweils geltenden Fassung.

(8) Die Vergabekammern geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist im Gemeinsamen Ministerialblatt Saarland zu veröffentlichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung zur Regelung der Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge vom 2. Mai 1995 (Amtsbl. S. 594) sowie die Nummer 34 der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1972 (Amtsbl. S. 518), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1998 (Amtsbl. 1999 S. 110), außer Kraft.

Saarbrücken, den 17. August 1999

Die Regierung des Saarlandes

Klimmt	Wittling
Läpple	Wackernagel-Jacobs
Krajewski	Maas
Dr. Walter	

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

182

Veröffentlichung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Juni 1999 und für die Zeit vom 1. Januar — 30. Juni 1999

Steuerart	Steueraufkommen im Monat Juni 1999		Steueraufkommen vom 01.01. - 30.06.1999	
	Gesamtaufkommen	Anteil des Saarlandes	Gesamtaufkommen	Anteil des Saarlandes
	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5
I. Gemeinschaftliche Steuern				
Lohnsteuer				
a) Aufkommen	265.315.506,16	112.759.090,09	1.550.552.733,18	658.984.911,56
b) Zerlegung	-	-	33.525.920,00	15.283.900,00
c) Erst. v. Kindergeld	48.006.020,42	20.402.558,68	237.051.165,13	100.746.745,18
zusammen:	217.309.485,74	92.356.531,41	1.347.027.488,05	573.522.066,38
Veranlagte Einkommensteuer				
a) Aufkommen	52.408.132,07	22.273.456,08	60.828.423,24	25.852.080,15
b) Erst. lt. Bundesamt für Finanzen	142.969,72	60.762,13	352.883,85	149.975,63
zusammen:	52.265.162,35	22.212.693,95	61.181.307,09	26.002.055,78
Kapitalertragsteuer				
a) Aufkommen	9.131.624,54	4.565.812,29	82.148.007,55	41.074.003,92
b) Erst. lt. Bundesamt für Finanzen	2.418.251,44	1.209.125,72	7.205.944,02	3.602.972,01
zusammen:	6.713.373,10	3.356.686,57	74.942.063,53	37.471.031,91
Steuerabzug von Einkünften bei beschränkt Steuerpflichtigen				
a) Aufkommen	43.591,90	21.795,95	530.900,06	265.450,06
b) Erst. lt. Bundesamt für Finanzen	17.358,82	8.679,41	130.690,30	65.345,15
zusammen:	26.233,08	13.116,54	400.209,76	200.104,91
Körperschaftsteuer				
a) Aufkommen	74.068.414,13	37.034.207,07	124.685.256,38	62.342.628,22
b) Zerlegung	-	-	35.146.952,00	17.573.476,00
c) Erst. lt. Bundesamt für Finanzen	2.518.218,52	1.259.109,26	11.509.638,02	5.754.819,01
zusammen:	71.550.195,61	35.775.097,81	148.322.570,36	74.161.285,21
Umsatzsteuer				
a) Aufkommen	225.802.900,59	107.911.840,67 *)	1.415.283.089,88	676.367.765,57 *)
b) Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung	-	13.411.136,48	-	54.381.355,27
c) Kürz. zug. des Fonds "Dt. Einheit"	-	970.114,00	-	9.209.015,00
zusammen:	225.802.900,59	120.352.863,15	1.415.283.089,88	721.540.105,84
Einfuhrumsatzsteuer				
Umsatzsteuer insgesamt:	16.901.961,16	20.735.448,00	98.053.032,61	137.756.081,00
Umsatzsteuer insgesamt:	242.704.861,75	141.088.311,15	1.513.336.122,49	859.296.186,84
Gewerbesteuerumlage **)	13.520,35	12.021,36	31.164.984,78	24.178.646,10
Zinsabschlagsteuer				
a) Aufkommen	2.552.072,28	1.122.911,80	49.888.008,95	21.950.724,01
b) Zerlegung	-	-	9.211.216,00	4.052.935,00
zusammen:	2.552.072,28	1.122.911,80	59.099.224,95	26.003.659,01
Summe I - Gemeinschaftliche Steuern:	593.107.863,56	295.913.327,87	3.113.111.356,83	1.568.830.924,58
II. Landessteuern				
Vermögensteuer	3.112.862,44	3.112.862,44	10.684.314,40	10.684.314,40
Erbschaftsteuer	7.217.047,56	7.217.047,56	23.893.606,71	23.893.606,71
Grundwerbsteuer	9.326.249,00	6.265.282,97	47.174.493,71	31.645.532,73
Kraftfahrzeugsteuer	17.448.802,52	17.448.802,52	101.419.546,46	101.419.546,46
Totalisatorsteuer	1.574,50	1.574,50	4.675,24	4.675,24
Andere Rennwettsteuern	12.320,25	12.320,25	65.764,82	65.764,82
Lotteriesteuer	3.666.154,14	3.666.154,14	21.733.150,49	21.733.150,49
Feuerschutzsteuer	806.551,21	806.551,21	5.055.109,11	5.055.109,11
Biersteuer	3.600.280,92	3.600.280,92	18.764.560,60	18.764.560,60
Steuern und Abgaben ohne Verbuchungsstelle	1.297.503,93	1.297.503,93	3.852.137,21	3.852.137,21
Summe II - Landessteuern:	43.894.338,61	40.833.372,58	224.943.084,33	209.414.123,35
III. Steuerähnliche Abgaben				
Spielbankabgabe	2.640.497,50	2.640.497,50	18.921.009,90	18.921.009,90
Abwasserabgabe	55.695,50	55.695,50	1.878.939,52	1.878.939,52
Fischereiabgabe	10.703,00	10.703,00	113.123,00	113.123,00
Internationale Fischereischeingebühren	-	-	4.815,00	4.815,00
Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft	39.846,05	39.846,05	249.069,53	249.069,53
Summe III - Steuerähnliche Abgaben:	2.746.742,05	2.746.742,05	21.166.956,95	21.166.956,95
Summen I - III - Insgesamt:	639.748.944,22	339.493.442,50	3.359.221.398,11	1.799.412.004,88
Nachrichtlich:				
Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer, Umsatzsteuer u. Zinsabschlagsteuer				
a) Aufkommen	52.652.778,81	-	258.828.465,91	-
b) Zerlegung	-	-	6.499.665,00	-
c) Erst. v. Kindergeld	7.200.903,06	-	35.557.674,77	-
d) Erst. lt. Bundesamt für Finanzen	21.445,46	-	52.932,59	-
zusammen:	45.430.430,29	-	229.717.523,55	-
Finanzausgleichszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände insgesamt				
	67.695.308,00	-	406.171.848,00	-
Spielbankabgabe: Gemeindezuweisung				
	396.074,63	-	2.838.151,50	-

*) Das Aufkommen an Umsatzsteuer verbleibt ab 1. Januar 1998 mit 53,78 v.H. vorläufig dem Land.

Der davon auf den Länderfinanzausgleich entfallende Anteil ist bereits abgesetzt.

***) einschließlich erhöhte Gewerbesteuerumlage

173

Kirchensteuerbeschluss

Die Landessynode hat am 5. Mai 1999 aufgrund des § 2 Absatz 3 und des § 3 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung der Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes i. d. F. vom 5. Mai 1999 (ABl. S. 108) Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Landeskirchensteuer wird erhoben als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit 9 vom Hundert. Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (koordinierte Ländererlasse vom 10. September 1990 — BStBl. I, 773) gelten fort. Satz 2 gilt auch für Zeiträume vor dem 15. Dezember 1994. Sind Kinder im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist für die Berechnung der Kirchensteuer die Bemessungsgrundlage nach § 51a Absätze 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.

§ 2

Die Ortskirchensteuer kann erhoben werden

1. bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz mit 15 vom Hundert der Grundsteuermessbeträge für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) und mit 10 vom Hundert der Grundsteuermessbeträge für das sonstige Grundvermögen (Grundsteuer B),
2. a) beim festen Kirchgeld (§ 7 Abs. 5 Satz 1 der Kirchensteuerordnung) mit höchstens 48 Deutsche Mark jährlich,
- b) beim gestaffelten Kirchgeld (§ 7 Abs. 5 Satz 2 der Kirchensteuerordnung) bei Einkünften
 - von DM 15.001 bis DM 36.000
mit höchstens DM 48,—
 - von DM 36.001 bis DM 54.000
mit höchstens DM 96,— und
 - über DM 54.000
mit höchstens DM 144,—.

§ 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2000 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt wird der Kirchensteuerbeschluss vom 10. Juni 1972 (ABl. S. 195), zuletzt geändert durch Beschluss vom 8. Mai 1996 (ABl. S. 126), aufgehoben.

§ 4

Der Kirchensteuerbeschluss bleibt nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 Satz 2 der Kirchensteuerordnung in Kraft, bis er durch einen neuen Beschluss abgeändert wird.

Speyer, den 8. Mai 1999

Kirchenregierung

Cherdron
Kirchenpräsident

Die vorstehende Änderung des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Bereich des Saarlandes vom 5. Mai 1999 wird gemäß § 17 Abs. 1 Saarländisches Kirchensteuergesetz vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. 1977 S. 598) — geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1985 (Amtsbl. S. 26) und vom 12. Dezember 1996 (Amtsbl. S. 1498) — anerkannt.

Saarbrücken, den 1. Juni 1999

**Die Ministerin
für Wirtschaft und Finanzen**

In Vertretung
Dr. Christmann

**Der Minister
für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

In Vertretung
Dr. Pernice

172

**Gesetz
zur Änderung der Kirchensteuerordnung der
Pfälzischen Landeskirche im Bereich des Saarlandes**

Vom 5. Mai 1999

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Die Kirchensteuerordnung vom 7. Oktober 1971 (ABl. S. 282) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 10. Juni 1972 (ABl. S. 194) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „48“ und die Zahl „60“ durch die Zahl „144“ ersetzt.
- c) Folgender neuer Absatz 6a wird eingefügt:
„(6a) Kirchensteuer nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a wird angerechnet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Speyer, den 8. Mai 1999

Kirchenregierung

Cherdron
Kirchenpräsident

Die vorstehende Änderung der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) im Bereich des Saarlandes vom 5. Mai 1999 wird gemäß § 17 Abs. 1 Saarländisches Kirchensteuergesetz vom 1. Juli 1977 (Amtsbl. S. 598) — geändert durch

Gesetz vom 13. Dezember 1985 (Amtsbl. S. 26) und vom 12. Dezember 1996 (Amtsbl. S. 1498) — anerkannt.

Saarbrücken, den 1. Juni 1999

**Die Ministerin
für Wirtschaft und Finanzen**

In Vertretung
Dr. Christmann

**Der Minister
für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

In Vertretung
Dr. Pernice

Stellenausschreibungen

193 **Stellenausschreibung
des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit
und Soziales**

Vom 28. Juli 1999

Beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales ist demnächst die Stelle

**einer Sachbearbeiterin des höheren Dienstes
in Teilzeitbeschäftigung (25 Stunden/Woche)
befristet auf ein Jahr**

im Angestelltenverhältnis mit Vergütung nach BAT II a im Politikfeld **Berufswahlverhalten von Frauen und Mädchen** zu besetzen.

Die Landesregierung verfolgt im Politikfeld Berufswahlverhalten von Frauen und Mädchen das Ziel, das Berufswahlspektrum für Mädchen und junge Frauen zu erweitern und sie dazu zu motivieren, sich in einem anspruchsvollen Beruf mit guten Zukunftsaussichten ausbilden zu lassen. Beispielhaft dafür sind neue Berufsbilder im naturwissenschaftlich/technischen Bereich, die mindestens mittlere Reife oder Abitur erfordern, in denen Frauen bislang erheblich unterrepräsentiert sind.

Die Tätigkeit umfaßt im einzelnen

- die Erarbeitung von Konzepten zur Veränderung der Studienwahlentscheidung von Mädchen und Frauen;

insbesondere zur Förderung der Entscheidung für naturwissenschaftlich/technische Studiengänge sowie Mitarbeit bei der Umsetzung dieser Konzepte

- Kooperation mit den Fachhochschulen und den allgemeinen Hochschulen des Saarlandes und den angrenzenden Regionen, insbesondere mit deren Frauenbeauftragten
- Erarbeitung von Konzepten zur Unterstützung und Begleitung von jungen Frauen während des Studiums
- Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Stellen, die an dem Modellprojekt zur Änderung des Berufswahlverhaltens von Mädchen der saarländischen Landesregierung beteiligt sind; insbesondere dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft, der Arbeitsverwaltung und den mit der Umsetzung beauftragten Bildungsträgern
- Aufarbeitung von und Zusammenarbeit mit außersaarländischen Projekten zum Thema Studienwahl von Mädchen und Frauen; Nutzbarmachung von Synergieeffekten im Hinblick auf längerfristige Kooperationen.

Die Tätigkeit setzt einen naturwissenschaftlich/technischen Hochschulabschluß und mehrjährige berufliche Tätigkeit in einem entsprechenden Berufsfeld voraus.

Außerdem sind erwünscht

- überdurchschnittliches Organisationstalent
- Kontaktfreude und sicheres Auftreten
- die Fähigkeit, in einem breitgefächerten Team zu arbeiten und
- die Fähigkeit, die Ziele des Projektes Dritten, insbesondere im universitären Bereich, zu vermitteln.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen 2 Wochen nach Veröffentlichung an das

Ministerium für Frauen, Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken

zu richten.

III. Amtliche Bekanntmachungen

Zwangsversteigerungen

1563 **Zwangsversteigerung**

2 K 33/98 — Im Wege der Zwangsversteigerung soll der im Grundbuch von Erbach-Reiskirchen, Band 219, Blatt 8666 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstücks-Miteigentumsanteil am **Mittwoch, den 13. Oktober 1999, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Homburg-Saar, Zweibrücker Straße 24, Zimmer 105, versteigert werden.

4.260/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 05, Flurstück 1034/71, Wirtschaftsart und Lage: Straße (Bundesstraße), Bexbacher Straße, B 432 (0,12 Ar), Flur 05, Flurstück 1034/72, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Saarstraße, (15,96 Ar), Größe: 1608 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß, bestehend aus den zur Wohnung gehörenden Räumen sowie einem Abstellraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 101 bezeichnet.

Ohne Gewähr: Haus Nr. 8a.

Der Verkehrswert beträgt: 40.000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25. August 1998 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war eingetragen:

2) Schober Heinz, in Bad Liebenzell.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bzw. Objekt bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Homburg, den 6. Juli 1999

Das Amtsgericht

1564

Zwangsversteigerung

2 K 47/98 — Im Wege der Zwangsversteigerung soll der im Grundbuch von Homburg, Band 233, Blatt 9247 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstückseigentumsanteil am **Dienstag, den 12. Oktober 1999, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Homburg-Saar, Zweibrücker Straße 24, Zimmer 105, versteigert werden.

10,60/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 07, Flurstück 1717/73, Wirtschaftsart und Lage: Am Steinhübel, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 6416 qm,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus H, 1. Bauabschnitt; Erdgeschoß, mit Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 0.9/0.10.

Ohne Gewähr: Haus Nr. 16, Wohnung Nr. 0.9 und 0.10.

Der Verkehrswert beträgt:

Wohnung 0.9: 79.000,— DM,

Wohnung 0.10: 79.000,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30. Juni 1998 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war eingetragen:

2) Bögler Harald, Handelsvertreter, in München 2.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtig

tigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bzw. Objekt bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Homburg, den 5. Juli 1999

Das Amtsgericht

1572

Zwangsversteigerung

48 K 179/97 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundstück

eingetragen im Grundbuch von Saarbrücken, Band 85, Blatt 3591,

Flur 9, Flurstück 22/5, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Deutschherrnstraße 70, Größe: 185 m²,

Eigentümer:

Fritz Leiner, zu ½,

Monika Leiner, zu ½,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Donnerstag, den 7. Oktober 1999, 8.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß — Sitzungssaal —.

Objektart:

Wohnhaus mit Ladenlokal, Deutschherrnstraße 70, Saarbrücken.

Beschreibung (ohne Gewähr):

3-geschossiges Reihenhauses, ausgebautes Dachgeschoß, unterkellert, Baujahr 1957; EG: Ladenlokal mit Untergeschoß — ca. 115 qm; 1. OG: Büroräume — ca. 81 qm; 2. OG: 3 Zimmer, Küche, innenliegendes Bad, Flur, Balkon zur Straßen- und Rückseite; DG: 2 Zimmer, Küche, Duschbad, Flur.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 560.000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. September 1997 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegen-

stehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

1573 **Zwangsversteigerung**

48 K 235/97 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Grundstücke

eingetragen im Grundbuch von Holz, Band 73, Blatt 2970,

Flur 2, Flurstück 104/1, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Schulstraße, Größe: 135 m²,

Flur 2, Flurstück 103/7, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Schulstraße, Größe: 339 m²,

Flur 2, Flurstück 103/5, Wirtschaftsart und Lage: Zufahrt, Schulstraße, Größe: 45 m²,

Eigentümer: Klaus Wiedersporn,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Mittwoch, den 13. Oktober 1999, 8.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß — Sitzungssaal —.

Objektart:

Wohnhaus mit Ladenlokal, Alleestraße 10, Holz.

Beschreibung (ohne Gewähr):

2-geschossiges Doppelhaus, unterkellert, Ölzentralheizung, Baujahr 1902, Umbau 1952; EG: Ladenlokal mit Büro und WC; 1. OG: 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Balkon zur Rückseite; DG: 2 Zimmer, Kochnische, Bad, Flur; Grundstücksgröße ca. 519 qm.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 288.000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12. Dezember 1997 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

1574 **Zwangsversteigerung**

48 K 105/98 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft,

1. Grundbesitz: Wohnungseigentum

eingetragen im Grundbuch von Saarbrücken, Band 171, Blatt 6202,

50,65/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 3, Flurstück 102/2, Wirtschaftsart und Lage: Bauland, Spichererbergstraße, Größe: 368 m²,

Flur 3, Flurstück 101/2, Wirtschaftsart und Lage: Bauland, Spichererbergstraße, Größe: 53 m²,

Flur 3, Flurstück 101/4, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Am Grafenhof, Größe: 182 m²,

Flur 3, Flurstück 103/6, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Am Grafenhof, Größe: 1625 m²,

Flur 3, Flurstück 103/5, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Spichererbergstraße, Größe: 380 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. E/4 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss des Wohnhauses Nr. 8 sowie Keller im Untergeschoss des Hauses,

2. Grundbesitz: Teileigentum

eingetragen im Grundbuch von Saarbrücken, Band 171, Blatt 6204,

2,38/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 3, Flurstück 102/2, Wirtschaftsart und Lage: Bauland, Spichererbergstraße, Größe: 368 m²,

Flur 3, Flurstück 101/2, Wirtschaftsart und Lage: Bauland, Spichererbergstraße, Größe: 53 m²,

Flur 3, Flurstück 101/4, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Am Grafenhof, Größe: 182 m²,

Flur 3, Flurstück 103/6, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Am Grafenhof, Größe: 1625 m²,

Flur 3, Flurstück 103/5, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Spichererbergstraße, Größe: 380 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Abstellplatz in der Tiefgarage des Aufteilungsplanes,

Eigentümer:

Rolando Pettinari,

Eva Maria Volpe-Pettinari,

zu je ½,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Dienstag, den 12. Oktober 1999, 8.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kieselhumes), 1. Obergeschoß — Sitzungssaal —.

Objektart:

Eigentumswohnung und PKW-Garagenplatz, Am Grafenhof 2 – 4, Saarbrücken.

Beschreibung (ohne Gewähr):

3 Zimmer, Küche, Diele, WC, innenliegendes Bad, Abstellraum, überdachte Terrasse, ca. 96 qm, im EG eines 3-geschossigen Gebäudeblockes, Bj. 1978, PKW-Stellplatz in der Tiefgarage.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 220.000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. Juli 1998 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

1575 Zwangsversteigerung

48 K 192/98 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

1. Grundbesitz: Wohnungseigentum

eingetragen im Grundbuch von Saarbrücken, Band 237, Blatt 8518,

26,5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 6, Flurstück 36/1, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Deutschherrenpfad, Größe: 1546 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß rechts, Haus 5, Nr. 21 des Aufteilungsplanes,

2. Grundbesitz: Teileigentum

eingetragen im Grundbuch von Saarbrücken, Band 238, Blatt 8545,

2/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 06, Flurstück 36/1, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Deutschherrenpfad, Größe: 1546 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage im Garagenanbau, Nr. 49 des Aufteilungsplanes,

Eigentümer: Doris Rust,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Diens- tag, den 5. Oktober 1999, 8.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kiesel- humes), 1. Obergeschoß — Sitzungssaal —.

Objektart:

Eigentumswohnung und Garage, Deutschherrenpfad 5, 66117 Saarbrücken.

Beschreibung (ohne Gewähr):

3 Zimmer, Küche, Bad, Abstellraum, Balkon, ca. 65 qm, im 1. OG eines 6-geschossigen Hauses, Bj. ca. 1972, Keller- raum, Garage.

Schätzwert (nicht Mindestgebot):

133.000,— DM (Wohnung),
15.000,— DM (Garage).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. Oktober 1998 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

1576 Zwangsversteigerung

48 K 175/98 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung,

Grundbesitz: Wohnungseigentum

eingetragen im Grundbuch von St. Johann, Band 469, Blatt 16644,

293/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Flur 26, Flurstück 68/10, Wirtschaftsart und Lage: Gebäu- de- und Freifläche, Wohnen, Schopenhauerstraße, Größe: 1958 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß (Schopenhauerstraße 10) nebst Kellerraum im Kellergeschoß, Nr. 22 des Aufteilungsplanes,

Eigentümer: Gerda Schneck,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Mitt- woch, den 6. Oktober 1999, 8.45 Uhr**, im Gerichtsgebäu- de Saarbrücken, Heidenkopferdell (Nähe Stadion Kiesel- humes), 1. Obergeschoß — Sitzungssaal —.

Objektart:

Eigentumswohnung, Schopenhauerstraße 10, Saarbrücken.

Beschreibung (ohne Gewähr):

3 Zimmer, Küche, Bad, Flur, Abstellraum, Terrasse, ca. 71,5 qm, im EG eines 4-geschossigen Hauses, Bj. 1961.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 136.000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14. Oktober 1998 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Saarbrücken

1586 **Zwangsvorsteigerung**

4 K 123/98 — Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das in Roden gelegene, im Grundbuch von Roden, Band 130, Blatt 4825 eingetragene Grundstück

Flur 5, Nr. 1051/484, Hofraum etc., Mühlenlängtl, Altstraße Nr. 13, Größe: 0,45 Ar,

Beschreibung (ohne Gewähr):

2-geschossiges Reihenhaus, teilunterkellert, 2- und 1-geschossiger, rückseiter Anbau, Baujahr 1930, das Haus war im Krieg teilweise zerstört und ist in den 40er Jahren wieder aufgebaut worden,

am **11. Oktober 1999, 9.00 Uhr**, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Saal-Nr. 100, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Dezember 1998 in das Grundbuch eingetragen.

Eingetragene Eigentümer:

Eheleute Martin Schilling und Heike geb. Heck, Saarlouis, zu je ½.

Verkehrswert: 120.000,— DM.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen; andernfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 Abs. 2 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen. Andernfalls tritt der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt ¼ des festgesetzten Verkehrswertes. Sind die Kosten höher als der Verkehrswert, ist Sicherheit für diesen Betrag zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann erfolgen durch

- a) Bargeld,
- b) bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes, sofern sie im Inland zahlbar sind und die Vorlegungsfrist nicht vor dem 4. Tag nach dem Versteigerungstermin abläuft,
- c) unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bankbürgschaft.

Saarlouis, den 14. Juli 1999

Das Amtsgericht

1585 **Zwangsvorsteigerung**

4 K 109/98 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hülzweiler, Band 123, Blatt 4511 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **5. Oktober 1999, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Saal-Nr. 100, versteigert werden.

Gemarkung Hülzweiler:

Flur 7, Nr. 170/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Nußholzer Straße, Größe: 6,05 Ar.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Lage: Wohngebiet im südlichen Teil von Hülzweiler, offene Bauweise, überwiegend 2-geschossige Bebauung, Straßenseite liegt nach Nordosten, Rückseite nach Südwesten, das Grundstück ist in etwa eben, Anliegerverkehr, ruhige Wohnlage, Entfernung bis Ortsmitte Hülzweiler ca. 600 m.

Rechte Doppelhaushälfte, Untergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß, Dachgeschoß nicht ausgebaut.

Baujahr ca. 1954, seittl. Anbau 1981, 963 cbm umbauter Raum.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Oktober 1998 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 330.000,— DM.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn ein Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, andernfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, andernfalls tritt der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt ¼ des festgesetzten Verkehrswertes. Sind die Kosten höher als der Verkehrswert, ist Sicherheit für diesen Betrag zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann erfolgen durch

- a) Bargeld,
- b) bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes, sofern sie im Inland zahlbar sind und die Vorlegungsfrist nicht vor dem 4. Tag nach dem Versteigerungstermin abläuft,
- c) unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bankbürgschaft.

Saarlouis, den 16. Juli 1999

Das Amtsgericht

1584 **Zwangsvorsteigerung**

4 K 60/98 — Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Roden, Band 133, Blatt 4948 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am **5. Oktober 1999, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, Saal-Nr. 100, versteigert werden.

Gemarkung Roden:

Flur 9, Nr. 1378/3, Hof- und Gebäudefläche, Thirionstraße, Größe: 2,52 Ar.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Geschäftshausgrundstück in der Ortsmitte von Roden, Thirionstraße 27. Das Grundstück ist bebaut mit einem sieben-geschossigen Gebäude, voll unterkellert, mit Flachdach. Das gesamte Gebäude steht seit Jahren leer. Die Geschosse wurden wie folgt genutzt: UG: Nebenräume; Erdgeschoß: Apotheke; 1. – 6. Obergeschoß: Arztpraxen bzw. Büros.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juni 1998 in das Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals eingetragen:
Herr Guido Veit, Stuttgart.

Verkehrswert: 950.000,— DM.

Der Zuschlag wurde bereits in einem früheren Termin aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn ein Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, andernfalls werden sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung der Grundstücke oder des nach § 55 II ZVG mithaftenden Zubehörs entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, andernfalls tritt der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Jeder Bieter hat auf Verlangen eines Berechtigten Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt $\frac{1}{10}$ des festgesetzten Verkehrswertes. Sind die Kosten höher als der Verkehrswert, ist Sicherheit für diesen Betrag zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann erfolgen durch

- Bargeld,
- bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitutes, sofern sie im Inland zahlbar sind und die Vorlegungsfrist nicht vor dem 4. Tag nach dem Versteigerungstermin abläuft,
- unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bankbürgschaft.

Saarlouis, den 6. Juli 1999

Das Amtsgericht

1589 **Zwangsversteigerung**

16 K 31/97 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft,

Grundbesitz: Grundbuch von Mosberg-Richweiler, Band 10, Blatt 304,

Eigentümer:

- Jürgen Seibert, Nohfelden-Mosberg-Richweiler,
 - dessen Ehefrau Hortense Seibert geb. Hinkel, Nohfelden-Mosberg-Richweiler,
- zu $\frac{1}{2}$,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 36, Wirtschaftsart und Lage: Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Kaiserstraße, Größe: 2220 m²,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Diens- tag, den 12. Oktober 1999, 13.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts St. Wendel, Schorlemerstraße 33, Saal 2.

Objektart:
Wohnhaus, Kaiserstraße 14 in 66625 Mosberg-Richweiler.

Beschreibung (ohne Gewähr):

Zweifamilienwohnhaus mit ausgeb. Dachgeschoss; ganz unterkellert. Baujahr 1953, Anbau 1980, Massivbau, Satteldach mit Ziegeleindeckung. Eckgrundstück (22,20 Ar groß!); Straßenfront ca. 50 m und 25 m; mittlere Tiefe (im Hausbereich) ca. 30 m; Außenanlagen. Lage am Ortsrand, ca. 10 Gehminuten zur Ortsmitte. Ortsteil der Gemeinde Nohfelden mit Bostalsee.

Verkehrswert: 265.000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 13. August 1997 im Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen im Range nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens (insoweit) herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, daß auf Verlangen Sicherheit (im allgemeinen in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes) zu leisten ist.

Amtsgericht St. Wendel

1590 **Zwangsversteigerung**

4 K 50/95 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung betreffend den

Grundbesitz: Grundstücke

eingetragen im Grundbuch von Geislautern, Band 47, Blatt 1664,

Flur 1, Flurstück 458/82, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Ludweilerstraße (114), Größe: 2,83 Ar,

Flur 1, Flurstück 557/78, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe: 0,19 Ar,

Flur 1, Flurstück 82/1, Wirtschaftsart und Lage: Gartenland, daselbst, Größe: 3,01 Ar,

Eigentümer:

Eheleute Klaus-Ferdinand Wertz und Elfriede geborene Nitsche, zu je $\frac{1}{2}$,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Donnerstag, den 7. Oktober 1999, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, 66333 Völklingen, 2. Obergeschoß — Sitzungssaal 209 —.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 110.000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. September 1995 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung

zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Völklingen

1592 **Zwangsversteigerung**

4 K 44/97 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung betreffend den

Grundbesitz: Wohnungserbaurecht

eingetragen im Grundbuch von Völklingen, Band 212, Blatt 7035,

27/1.000 Anteil am Erbbaurecht, welches an folgendem Grundstück besteht:

Flur 10, Flurstück 26/9, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Forbacher Straße (2), Größe: 360 m²,

Flur 10, Flurstück 26/11, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Forbacher Straße, Größe: 517 m²,

Flur 10, Flurstück 22/26, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, City-Promenade, Größe: 8 m²,

eingetragen in Abt. II Nr. 20 auf 99 Jahre ab dem 8. Mai 1980,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß sowie einem Abstellraum, Nr. 1.08 des Aufteilungsplanes,

Erbbauberechtigter: Meike Ohene-Dokyi geb. Fiedler,

Eigentümer: Stadt Völklingen,

der Wohnungserbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Wohnungserbbaurechts der Zustimmung des Verwalters (ausgenommen die Veräußerung durch Zwangsvollstreckung oder Konkursverwalter) sowie zur Veräußerung und Belastung seines Wohnungserbbaurechts mit Grundpfandrechten, Reallasten sowie Dauerwohnrechten der Zustimmung des Grundstückseigentümers,

Nutzungsbeschränkungen sind vereinbart,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Diens- tag, den 5. Oktober 1999, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, 66333 Völklingen, 2. Obergeschoß — Sitzungssaal 209 —.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 120.000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30. Dezember 1997 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Völklingen

1591 **Zwangsversteigerung**

4 K 47/96 — In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung betreffend den

Grundbesitz: Grundstück

eingetragen im Grundbuch von Sellerbach, Band 37, Blatt 1319,

Flur 02, Flurstück 712/85, Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße (15), Größe: 4,76 Ar,

Eigentümer: Helmut Johann Schmidt,

ist Termin zur Zwangsversteigerung bestimmt auf **Diens- tag, den 12. Oktober 1999, 13.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Völklingen, Karl-Janssen-Straße 35, 66333 Völklingen, 2. Obergeschoß — Sitzungssaal 209 —.

Schätzwert (nicht Mindestgebot): 280.000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. November 1996 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten und Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten — gegebenenfalls mit Angabe des beanspruchten Ranges — schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mitzuversteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Amtsgericht Völklingen

Insolvenzverfahren

1570 **Konkursverfahren**

45 N 63/98 — In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Kreischer Bauunternehmung GmbH, Zur Tannenburg 19, 66280 Sulzbach-Altenwald, vertr. durch den Geschäftsführer, Herrn Karl Kreischer, ist Schlußtermin gemäß § 162 Konkursordnung auf **Donners-**

tag, den 14. Oktober 1999, 14.15 Uhr, im Amtsgericht Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, 1. Obergeschoß, Sitzungssaal Zi. 13 bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 41.900,76 DM, seine Auslagen sind auf 986,— DM festgesetzt.

Amtsgericht Saarbrücken

1571

Konkursverfahren

45 N 133/98 — Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma IRAS Privatinstitut für alternative westliche und traditionell chinesische Methoden und Lebensführung GmbH, Brückenstraße 11, 66740 Saarlouis, vertr. durch den Geschäftsführer, Herrn Bruno Honnef, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Amtsgericht Saarbrücken

1577

Insolvenzeröffnungsverfahren

58 IN 84/99 — In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 4504 eingetragenen Klinke & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kurt-Schumacher-Straße 28–30, 66130 Saarbrücken, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Witt, ist heute, am 3. August 1999, um 15.00 Uhr, angeordnet worden (§§ 21, 22 InsO):

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird Rechtsanwalt Franz Josef Abel, Kaiserstraße 77, 66386 St. Ingbert bestellt.

Verfügungen der Schuldnerin über Gegenstände ihres Vermögens sind nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO).

Den Schuldnern der Schuldnerin (Drittschuldnern) wird verboten, an die Schuldnerin zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen die Schuldnerin werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahmen werden einstweilen eingestellt (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Sulzbach, den 3. August 1999

Amtsgericht Saarbrücken

1578

Insolvenzverfahren

59 IN 14/99 — In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der im Handelsregister des Amtsgerichts Völklingen unter HRB 4845 eingetragenen BSJ Maschinenbau GmbH, Viktoriastraße 26, 66346 Püttlingen, vertreten durch die Geschäftsführer Helmut Jakob, Auf Haidt 2, 66806 Ensdorf, Dieter Janzen, Lebacher Straße 125, 66113 Saarbrücken, Josef Beck, Jakob-Schommer-Straße 24, 66346 Püttlingen und Rainer Schmidt, Fabrikstraße 10, 66265 Heusweiler,

Geschäftszweig:
Maschinen- und Vorrichtungsbau,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Udo Gröner, Trierer Straße 8, 66111 Saarbrücken,

Insolvenzverwalter:
Wolfgang Luckas, Hohenzollernring 6, 66740 Saarlouis,

wird das Verfahren aufgehoben, nachdem die Bestätigung des Insolvenzplans vom 12. Mai 1999 rechtskräftig geworden ist, § 258 Absatz 1 InsO.

Wie in dem gestaltenden Teil des Insolvenzplans vorgesehen, wird nunmehr durch den Insolvenzverwalter überwacht, ob die Ansprüche erfüllt werden, die den Gläubigern nach dem gestaltenden Teil des Insolvenzplans gegen die Schuldnerin zustehen. Nach dem Insolvenzplan sind die Insolvenzgläubiger nachrangig gegenüber Gläubigern mit Forderungen aus Darlehen und sonstigen Krediten, die die Schuldnerin während der Zeit der Überwachung aufnimmt oder die ein Massegläubiger in die Zeit der Überwachung hinein stehen läßt. Der Gesamtbetrag für derartige Kredite (Kreditrahmen) ist auf 400.000,— DM festgelegt worden.

Sulzbach, den 30. Juli 1999

Amtsgericht Saarbrücken

1580

Insolvenzverfahren

59 IN 79/99 — Über das Vermögen der im Handelsregister des Amtsgerichts Lebach unter HRB 2864 eingetragenen Schuh Datensysteme GmbH, Hüttenstraße 21, 66839 Schmelz, wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung am 1. August 1999, um 6.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt:

Rechtsanwalt Dr. jur. Peter Haas, Kaiserstraße 77, 66386 St. Ingbert, Tel.: (0 68 94) 32 72, Fax: (0 68 94) 38 21 85.

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum **28. September 1999** unter Beachtung des § 174 InsO beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diese zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter.

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird (Berichtstermin) und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am **Dienstag, den 19. Oktober 1999, 10.00 Uhr**, im Gebäude des Amtsgerichts Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach, 1. Etage, Saal 13.

Der Termin dient zugleich zur Beschlussfassung der Gläubiger über:

- die Person des Insolvenzverwalters;
- den Gläubigerausschuss;
- gegebenenfalls die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO) und die in §§ 149, 159 bis 163 Abs. 2, 271 und 272 InsO bezeichneten Gegenstände.

Sulzbach, den 2. August 1999

Amtsgericht Saarbrücken

1579

Insolvenzverfahren

59 IN 25/99 — Über das Vermögen der im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter HRB 7481 eingetragenen Stein Autoteile GmbH, Rosenstraße 25, 66111 Saarbrücken, Geschäftszweig: a) der Groß- und Einzelhandel

mit Kraftfahrzeug-Ersatzteilen u.a., wird wegen Zahlungsunfähigkeit am 1. August 1999, um 6.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt:
Rechtsanwalt Jean-Olivier Boghossian, Trierer Straße 8,
66111 Saarbrücken, Tel.: (06 81) 94 83 20,
Fax: (06 81) 9 48 32 30.

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum **8. September 1999** unter Beachtung des § 174 InsO beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diese zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter.

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird (Berichtstermin) und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am **Donnerstag, den 7. Oktober 1999, 9.00 Uhr**, im Gebäude des Amtsgerichts Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach, 1. Etage, Raum 13.

Der Termin dient zugleich zur Beschlussfassung der Gläubiger über:

- die Person des Insolvenzverwalters;
- den Gläubigerausschuss;
- gegebenenfalls die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO) und die in §§ 149, 159 bis 163 Abs. 2, 271 und 272 InsO bezeichneten Gegenstände.

Sulzbach, den 2. August 1999

Amtsgericht Saarbrücken

1581 **Insolvenzverfahren**

59 IN 80/99 — Über das Vermögen der im Handelsregister des Amtsgerichts Lebach unter HRA 1219 eingetragenen Schuh GmbH & Co. KG, Hüttenstraße 21, 66839 Schmelz, wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung am 1. August 1999, um 6.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt:
Rechtsanwalt Dr. jur. Peter Haas, Kaiserstraße 77, 66386 St. Ingbert, Tel.: (0 68 94) 32 72, Fax: (0 68 94) 38 21 85.

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum **28. September 1999** unter Beachtung des § 174 InsO beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diese zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter.

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird (Berichtstermin) und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am **Dienstag, den 19. Oktober 1999, 10.30 Uhr**, im Gebäude des Amtsgerichts Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach, 1. Etage, Saal 13.

Der Termin dient zugleich zur Beschlussfassung der Gläubiger über:

- die Person des Insolvenzverwalters;
- den Gläubigerausschuss;
- gegebenenfalls die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO) und die in §§ 149, 159 bis 163 Abs. 2, 271 und 272 InsO bezeichneten Gegenstände.

Sulzbach, den 2. August 1999

Amtsgericht Saarbrücken

1582 **Insolvenzverfahren**

59 IN 98/99 — Über das Vermögen der im Handelsregister des Amtsgerichts Völklingen unter HRB 4553 eingetragenen Steffensky GmbH, Gerhardstraße 52, 66333 Völklingen, vertreten durch die Geschäftsführerin Anne Steffensky, Gerhardstraße 52, 66333 Völklingen,

Geschäftszeit:
die Ausführung aller Gips-, Stuck- und Verputzarbeiten sowie Schall- und Wärmeschutz,

wird wegen Zahlungsunfähigkeit am 1. August 1999, um 6.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt:
Rechtsanwalt Dr. Udo Michalsky, Kaiserstraße 77, 66386 St. Ingbert, Tel.: (0 68 94) 32 72, Fax: (0 68 94) 38 21 85.

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum **14. September 1999** unter Beachtung des § 174 InsO beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diese zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter.

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird (Berichtstermin) und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am **Dienstag, den 12. Oktober 1999, 9.30 Uhr**, im Gebäude des Amtsgerichts Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach, 1. Etage, Raum 13.

Der Termin dient zugleich zur Beschlussfassung der Gläubiger über:

- die Person des Insolvenzverwalters;
- den Gläubigerausschuss;
- gegebenenfalls die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO) und die in §§ 149, 159 bis 163 Abs. 2, 271 und 272 InsO bezeichneten Gegenstände.

Sulzbach, den 2. August 1999

Amtsgericht Saarbrücken

1583 **Insolvenzverfahren**

59 IN 99/99 — Über das Vermögen der im Handelsregister des Amtsgerichts St. Wendel unter HRA 612 eingetragenen Peter Müller, Inhaber Benno Werle KG, Haupersweiler Straße 1, 66629 Freisen-Oberkirchen, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Benno Werle, Matzenbergstraße 20, 66629 Freisen-Oberkirchen,

Geschäftszweig:
Handel und Reparatur von Kraftfahrzeugen,
wird wegen Zahlungsunfähigkeit am 1. August 1999, um 6.00 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt:
Rechtsanwalt Dr. Udo Michalsky, Kaiserstraße 77, 66386 St. Ingbert, Tel.: (0 68 94) 32 72, Fax: (0 68 94) 38 21 85.

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum **14. September 1999** unter Beachtung des § 174 InsO beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterläßt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diese zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter.

Termin zur Gläubigerversammlung, in der auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters über den Fortgang des Verfahrens beschlossen wird (Berichtstermin) und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am **Dienstag, den 12. Oktober 1999, 9.00 Uhr**, im Gebäude des Amtsgerichts Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, Vopeliusstraße 2, 66280 Sulzbach, 1. Etage, Raum 13.

Der Termin dient zugleich zur Beschlussfassung der Gläubiger über:

- die Person des Insolvenzverwalters;
- den Gläubigerausschuss;
- gegebenenfalls die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO) und die in §§ 149, 159 bis 163 Abs. 2, 271 und 272 InsO bezeichneten Gegenstände.

Sulzbach, den 2. August 1999

Amtsgericht Saarbrücken

1600 **Insolvenzeröffnungsverfahren**

58 IN 83/99 — In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen des Herrn Karlheinz Köhler, Inhaber der Akademischen Buchhandlung Köhler, Kaiserstraße 2 a, 66111 Saarbrücken, ist heute, am 5. August 1999, um 11.30 Uhr, angeordnet worden (§§ 21, 22 InsO):

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird Rechtsanwalt Johannes P. K. Friedrich, Pasteurstraße 12, 66538 Neunkirchen bestellt.

Verfügungen des Schuldners über Gegenstände seines Vermögens sind nur noch mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam (§ 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO).

Den Schuldnern des Schuldners (Drittschuldner) wird verboten, an den Schuldner zu zahlen. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen des Schuldners einzuziehen sowie

eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO).

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen den Schuldner werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahmen werden einstweilen eingestellt (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Sulzbach, den 5. August 1999

Amtsgericht Saarbrücken

1599 **Konkursverfahren**

19 N 182/98 — In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 22. Juli 1998 in Kleinblittersdorf, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Herrn Ludwig Schäfer, geb. am 12. Oktober 1930, ist Schlußtermin gemäß § 162 Konkursordnung und Termin zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen auf **Dienstag, den 5. Oktober 1999, 14.10 Uhr**, im Amtsgericht Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, 1. Obergeschoß, Sitzungssaal Zi. 13 bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 2.106,05 DM, seine Auslagen sind auf 116,00 DM festgesetzt.

Amtsgericht Saarbrücken

Aufgebote1567 **Aufgebot**

3 C 799/98 —

Frau Birgit Reiter, Troschelstraße 11, 53115 Bonn
Frau Regina Reiter, Hasenstraße 22, 66663 Merzig-Hilbringen
Frau Paula Therese Reiter, Schloßberg 9, 66663 Merzig-Hilbringen
Herr Gerhard Reiter, im Roth 11, 66583 Spiesen-Elversberg

haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefs über die im Grundbuch von Hilbringen, Band 34, Blatt 1274 für die Kreissparkasse Merzig in Merzig eingetragene Grundschuld über 250.000,— Franken nebst 8 % Zinsen jährlich beantragt.

Die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **15. Oktober 1999, 9.00 Uhr**, Saal 103, vor dem unterzeichneten Gericht, 66663 Merzig, Wilhelmstraße 2, anberaumten Aufgebotstermin — ihre — Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Merzig, den 12. Februar 1999

Das Amtsgericht

1569 **Aufgebot**

3 C 176/99 — Frau Beate Goels geb. Thieser, Im Mannenbruch 40, 66663 Merzig hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Saarlörsbach, Band 18, Blatt 693 bzw. Band 56, Blatt 1939 eingetragene Grundschuld Abteilung III Nr. 4 bzw. Abteilung III Nr. 1 über 20.000,— DM nebst 10 % Zinsen jährlich für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG beantragt.

Die Inhaberin der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den **18. Oktober 1999, 9.00 Uhr**, Saal 202, vor dem unterzeichneten Gericht, 66663 Merzig, Wilhelmstraße 2, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Merzig, den 2. Juni 1999

Das Amtsgericht

1588 **Aufgebot**
15 C 610/99 —

1. Herr Henri Steinberg, Freiherr-vom-Stein-Straße 16, 60323 Frankfurt/Main
2. Frau Rosa Steinberg geb. Krzeminski, Leerbachstraße 8, 60322 Frankfurt/Main

Prozeßbevollmächtigte zu 1.: Rechtsanwälte Leipzig & Partner, Feuerbachstraße 8, 60325 Frankfurt/Main, Gz.: 48/99 hf D1/D276

Prozeßbevollmächtigte zu 2.: Rechtsanwälte Leipzig & Partner, Feuerbachstraße 8, 60325 Frankfurt/Main, Gz.: 48/99 hf D1/D276

haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes mit folgendem Inhalt beantragt:

Der Grundschuldbrief Gruppe 2 Nr. 3849 177 betreffend die Grundschuld über 800.000,— DM, welche zugunsten der Eheleute Max Steinberg und Rosa Steinberg geb. Krzeminski im Grundbuch von St. Wendel, Blatt 6860 beim Eigentum der Rosa Steinberg geb. Krzeminski, Frankfurt und Henri Steinberg, Frankfurt in Abteilung III Nr. 2 eingetragen ist, wird für kraftlos erklärt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 19. Oktober 1999, 8.45 Uhr**, Saal 4, vor dem unterzeichneten Gericht in 66606 St. Wendel, Schorlemerstraße 33, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den bezeichneten Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Amtsgericht St. Wendel

Beschlüsse und Bekanntmachungen

1565 **Bekanntmachung**

4 C 189/99 — Aufgebotssache der Wüstenrot Lebensversicherungs Aktiengesellschaft, Im Tambour 2, 71630 Ludwigsburg, vertr. d. d. Vorstand, Gz.: Vertr.Nr. 46 294 6740

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Beeden-Schwarzenbach, Band 31, Blatt 1368 Abt. III Nr. 12 für die Wüstenrot Lebensversicherungs-AG, Ludwigsburg, eingetragene, mit 11 – 12 % jährlich verzinsliche Grundschuld über 120.000,00 DM ist kraftlos (Urteil des Amtsgerichts Homburg vom 30. Juli 1999).

Amtsgericht Homburg

1568 **Bekanntmachung**

3 C 967/98 — Der Grundschuldbrief Nr. III/4 betreffend die Grundschuld über 62.000,— DM, welche zugunsten der Sparkasse Saarbrücken im Grundbuch von Düppenweiler,

Blatt 1563, Abteilung III Nr. 4 eingetragen ist, wird für kraftlos erklärt.

Urteil des Amtsgerichts Merzig vom 28. Juli 1999.

Merzig, den 28. Juli 1999

Das Amtsgericht

1587 **Bekanntmachung**

14 C 1491/98 — Der Grundschuldbrief Gruppe 2 Nr. 13573328 betreffend die Grundschuld über 130.000,— DM, welche zugunsten der Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft, Ludwigsburg, im Grundbuch von Furschweiler, Blatt 859 beim Eigentum der Eheleute Willibald Schwan und Ehefrau Gisela geb. König, Furschweiler, in Abteilung III Nr. 9 eingetragen ist, wird für kraftlos erklärt.

Urteil des Amtsgerichts St. Wendel vom 12. Juli 1999.

Amtsgericht St. Wendel

1593 **Ausschlußurteil**

5C C 1242/98 — In der Aufgebotssache der Eigentümerin Frau Isolde Marita Schallmo-Motsch, geboren am 8. November 1957, wohnhaft Lerchenweg 10 in 66271 Kleinblittersdorf — Antragstellerin — hat das Amtsgericht in Völklingen durch den Richter Funke für Recht erkannt:

1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Püttlingen, Band 261, Blatt 9508 in Abteilung III unter laufender Nr. 3 für das BHW — Bausparkasse Beamtenheimstättenwerk —, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln, eingetragene, mit 15 % jährlich verzinsliche Briefgrundschuld über 101.000,00 DM wird für kraftlos erklärt.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Völklingen, den 28. Juli 1999

Das Amtsgericht

Güterrechtsregister

1566 **Güterrechtsregister — Neueintragung**

1 GR 551 — 22. Juli 1999 — Bezeichnung der Ehegatten: Eheleute Walter Friedel Steinmetz, geb. am 24. Dezember 1957 und Constanze Lyana Steinmetz geb. Heib, geb. am 3. August 1978, beide wohnhaft in Dieffler Straße 171, 66809 Nalbach.

Durch Vertrag vom 11. Mai 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Lebach

Vereinsregister

1468 **Vereinsregister — Neueintragung**

VR 769 — 20. Juli 1999 —

Verein: Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., Sitz: Augsburg, Ortsgruppe Heiligenwald/Saar e.V.

Sitz: Heiligenwald

Die Satzung ist am 5. April 1998 errichtet.

Amtsgericht Ottweiler

Liquidationen

1297 (3)

Liquidation

Die Firma Fußbodenbau E. Krämer GmbH, Provinzialstraße 67, 66126 Altenkessel ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Der Liquidator

Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern

1601

Bekanntmachung

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Karl Kreischer Bauunternehmung GmbH, Zur Tannenburg 19, 66280 Sulzbach-Altenwald, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Kreischer, AZ: 45 N 63/98, Amtsgericht Saarbrücken, soll mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung stattfinden. Auf die Gläubiger der Klasse I entfällt eine Quote.

Das Schlußverzeichnis ist bei der Geschäftsstelle der Abteilung 45 des Amtsgerichts Saarbrücken, Außenstelle Sulzbach, Vopeliusstraße, 66280 Sulzbach, niedergelegt.

Es ist ein Massebestand von 67.000,00 DM vorhanden.

Saarbrücken, den 9. August 1999

**Rechtsanwältin Abegg
als Konkursverwalterin**

1602

Bekanntmachung

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Trescot GmbH, Grubenweg 1, 66386 St. Ingbert, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 6.370,60 DM abzüglich noch anfallender Massekosten und Masseschulden in Höhe von mindestens 6.436,90 DM. Ein Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes zur Einsicht der Beteiligten aus.

**Rechtsanwalt Wittebrock
als Konkursverwalter**

Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden

1603

Polizeiverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß eines „Erlebnistages im Unteren Malstatt“ im Stadtteil Unteres Malstatt in der Landeshauptstadt Saarbrücken am 5. September 1999

Vom 4. August 1999

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1

Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes Nr. 795 über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluss vom 22. April 1964 (Amtsbl. S. 366) und § 59 Abs. 3 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1996 (Amtsbl. S. 685), geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG) vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), wird für die Landeshauptstadt Saarbrücken verordnet:

§ 1

Aus Anlass eines „Erlebnistages im Unteren Malstatt“ dürfen Verkaufsstellen im Stadtteil Unteres Malstatt am Sonntag, den 5. September 1999, in der Zeit von 13.00 — 18.00 Uhr geöffnet sein, sofern sie an dem vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen waren.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft und am 6. September 1999 außer Kraft.

Saarbrücken, den 4. August 1999

**Der Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Saarbrücken
als Ortspolizeibehörde**

Hajo Hoffmann

1604

Polizeiverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlaß der diesjährigen Kirmes in der Stadt Sulzbach/Saar, Stadtteil Sulzbach-Innenstadt, am Sonntag, dem 5. September 1999

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 795 über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 22. April 1964 (Amtsbl. S. 366) und § 59 Abs. 3 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 1996 (Amtsbl. S. 685), geändert durch Artikel 10 § 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG) vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), wird für den Stadtteil Sulzbach-Innenstadt verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Sulzbach-Innenstadt dürfen am Sonntag, dem 5. September 1999, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein, sofern sie an dem vorausgehenden Samstag, dem 4. September 1999, ab 14.00 Uhr geschlossen waren.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft und am 6. September 1999 außer Kraft.

Sulzbach/Saar, den 8. Juli 1999

**Der Bürgermeister
— als Ortspolizeibehörde —**

Hans-Werner Zimmer

Banken und Sparkassen

- 1388 **Aufgebot**
 Die Sparkassenbücher der Sparkasse Saarbrücken,
 Nr. 401-350.368 lautend auf: Rosemarie Hemgesberg,
 66125 Saarbrücken, Pfählerstraße 60,
 Antragsteller: selbst;
 Nr. 402-153.639 lautend auf: Susanne Schwarz,
 66265 Heusweiler, Völklinger Straße 42,
 Antragsteller: Susanne Schwarz,
 66265 Heusweiler, Saarbrücker
 Straße 66;
 Nr. 404-165.482 lautend auf: Martha Scherer,
 66130 Saarbrücken, In der Wied-
 heck 12, Antragsteller: selbst;
 Nr. 406-198.184 lautend auf: Christel Pohl,
 66333 Völklingen, Kirchbergstraße 45,
 Antragsteller: selbst;
 Nr. 414-200.865 lautend auf: Horst Kern,
 66292 Riegelsberg, Steigerstraße 18,
 Antragsteller: selbst;
 Nr. 415-010.792 lautend auf: Hans-Peter Lorenz,
 66125 Saarbrücken, Theodor-Körner-
 Straße 11, Antragsteller: Herbert und
 Erika Lorenz, 66125 Saarbrücken,
 Jägerstraße 46;
 Nr. 460-223.332 lautend auf: Rita Fuchs,
 66115 Saarbrücken, Breite Straße 42,
 Antragsteller: selbst;
 Nr. 488-852.138 lautend auf: Gertrud Lipicar,
 66119 Saarbrücken, Winterbergstraße
 5, Antragsteller: selbst;

sind in Verlust geraten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert,
 ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen
 drei Monaten, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung,
 geltend zu machen, widrigenfalls die Sparkassen-
 bücher für kraftlos erklärt werden.

Saarbrücken, den 25. Juni 1999

Sparkasse Saarbrücken

- 1596 **Aufgebot**
 Die Sparbücher der Volksbank Blieskastel eG,
 Nr. 78.0418.4001 lautend auf: Hermann Wolter,
 Papiergäßle 3, 79183 Waldkirch,
 Nr. 70.2250.4007 lautend auf: Martin Lenk,
 Steubenstraße 2, 61118 Bad Vilbel,
 Antragsteller: dieselben,
 sind in Verlust geraten und sollen für kraftlos erklärt werden.
 Der/die Inhaber der Urkunden wird/werden aufgefordert,
 seine/ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden binnen
 3 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung im
 Amtsblatt des Saarlandes, geltend zu machen, widrigenfalls
 werden die Urkunden für kraftlos erklärt.

Die Sperre der Guthaben wird angeordnet.

Saarbrücken, den 2. August 1999

Saarländischer Genossenschaftsverband e.V.

Öffentliche Ausschreibungen

- 159 **Öffentliche Ausschreibung**
 Das Staatliche Hochbauamt, Hardenbergstraße 6, Submis-
 sionsraum — Erdgeschoss —, 66119 Saarbrücken, schreibt
 folgende Arbeiten aus:
 Hochschule für Technik und Wirtschaft, Goebenstraße,
 66117 Saarbrücken
**Erneuerung der Unterkonstruktion von Lichtschacht-
 rosten und deren Sicherungen (Einbruchsicherung)**
 Verg.-Nr.: 282/99 14,— DM
 Eröffnungstermin: 3. September 1999, 10.45 Uhr
 Universität des Saarlandes, Gebäude 26.3, 66123 Saar-
 brücken
Fliesenarbeiten
 Verg.-Nr.: 283/99 13,— DM
 Eröffnungstermin: 3. September 1999, 11.00 Uhr
 Landesamt für Straßenwesen, Lindenallee 2a, 66538 Neun-
 kirchen
**Sanierung der vorhandenen Deckenelemente
 (Metallrahmen mit Textilgewebe) ca. 7.500 qm**
 Verg.-Nr.: 284/99 28,— DM
 Eröffnungstermin: 9. September 1999, 10.45 Uhr
 Universitätskliniken des Saarlandes in Homburg, Erneue-
 rung der Flachdachabdichtung an Gebäude 3
Erneuerung der Flachdachabdichtung, 335 m
 Verg.-Nr.: 285/99 13,— DM
 Eröffnungstermin: 3. September 1999, 11.15 Uhr
 Polizeigebäude St. Wendel, Mommstraße
**Anstricharbeiten nach DV-Verkabelungsarbeiten
 Dispersion- und Lackanstrich auf Holz und Metall**
 Verg.-Nr.: 286/99 14,— DM
 Eröffnungstermin: 3. September 1999, 11.30 Uhr
 Der Kostenbeitrag ist auf das Postscheckkonto Nummer
 8-662 — BLZ 590 100 66 Saarbrücken der Landeshaupt-
 kasse des Saarlandes zu überweisen.
 Der Einzahlungsbeleg muß folgenden Vermerk tragen:
 „Zugunsten Kapitel 0424, Titel 119 01, St. 21, Verg.-Nr.:
 .../99“.
 Verdingungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des
 abgestempelten Einzahlungsbeleges abgegeben.
 Abgabe der Verdingungsunterlagen: Montag — Freitag von
 8.30 — 11.30 Uhr.
 Staatliches Hochbauamt
 Hardenbergstraße 6
 66119 Saarbrücken
 Staatliches Hochbauamt
 Postfach 10 30 33
 66030 Saarbrücken
 Telefon: (06 81) 5 01-44 10
 Telefax: (06 81) 5 01-44 40

160 **Öffentliche Ausschreibung**

Das Finanzbauamt Saarbrücken schreibt folgende Arbeiten aus:

SystemInstandsetzungsZentrum 860, St. Wendel, Lehrwerkstatt und Halle 3**Lieferung und Montage von Absauganlagen für Schweißarbeitsplätze; Montage von Abgas-Schlauchroller**

Vergabenummer: **99.091** 16,00 DM

Angebotseröffnung: 7. September 1999, 9.00 Uhr

voraussichtliche Ausführungszeit: Oktober 1999

Der Kostenbeitrag ist an die Landeshauptkasse des Saarlandes, Kontonummer 8-662, BLZ 590 100 66, Postbank Saarbrücken, „Zugunsten Kapitel 0405, Titel 119 01, Vergabe-Nr.: 99.091“, zu überweisen.

Verdingungsunterlagen werden nur gegen Vorlage des abgestempelten Einzahlungsbeleges per Post bzw. Montag bis Freitag von 8.30 Uhr — 11.30 Uhr, Zimmer 111 abgegeben.

Finanzbauamt Saarbrücken
Stengelstraße 12
66117 Saarbrücken
Postfach 100954
66009 Saarbrücken
Telefon: 06 81/5 88 06-0
Telefax: 06 81/5 88 06-1 50

165 **Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb**

Die Universitätskliniken des Saarlandes, 66421 Homburg, haben im Wege der Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß VOL/A folgende Leistung zu vergeben:

Bedarfsgerechte Lieferung aller Dialyseverbrauchsmaterialien und Dialysegerätschaften für die chronische und akute Dialyseversorgung auf der Basis von definierten Behandlungspauschalen.

Der Vergabeauftrag wird auf die Dauer von 3 oder 5 Jahren erteilt.

Die Versorgung mit den einschlägigen Verbrauchsmaterialien ist im Rahmen eines Konsignationslagers sicherzustellen.

Die Vergabe von einzelnen Behandlungspauschalen an mehrere Bieter ist möglich. Bevorzugt wird jedoch die Vergabe eines Gesamtversorgungsauftrages an **einen** Bieter.

Mit der Bewerbung um Teilnahme an der Beschränkten Ausschreibung sind folgende Bescheinigungen, Nachweise und Listen vollständig vorzulegen:

- Bescheinigungen der zuständigen Stellen des Mitgliedsstaates, aus denen hervorgeht, daß der Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialbeiträgen nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Unternehmer ansässig ist, erfüllt hat
- Nachweis der CE-Kennzeichnung für **alle** anzubietenden Produkte
- Referenzliste der wesentlichen in den letzten 3 Jahren erbrachten Lieferungen mit Angabe des Rechnungswertes, des Zeitpunkts sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.

Teilnahmeanträge sind bis zum **25. August 1999** an die Universitätskliniken des Saarlandes, Dezernat Wirtschaft, Postfach, 66421 Homburg zu richten (Telefax-Nr. 0 68 41/16 20 16). Schlußtermin für die Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist der **2. September 1999**.

Mit der Abgabe seines Angebotes unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote gem. § 27 VOL/A.

162 **Öffentliche Ausschreibung**

Az.: 2.1 JV 08 N2-99039 Deu

Das Landesamt für Straßenwesen in Neunkirchen schreibt folgende Leistungen aus:

Die maschinelle Reinigung von Verkehrsflächen — Fahrbahnen, Rad- und Gehwege — auf Bundesautobahnen, sowie auf Bundes- und Landstraßen im Saarland.

Die Gesamtleistung ist in folgende sieben Lose eingeteilt:

- | | | |
|-----------------|-----------------------------------------------------------|--------------|
| Los I: | Kehrarbeiten auf Bundes- und Landstraßen, SM 2, 3, 4, 5 | ca. 300 Std. |
| Los II: | Kehrarbeiten auf Bundes- und Landstraßen, SM 1, 6, 7 | ca. 600 Std. |
| Los III: | Kehrarbeiten auf Geh- und Radwegen, SM 2, 3, 4, 5 | ca. 250 Std. |
| Los IV: | Kehrarbeiten auf Geh- und Radwegen, SM 1, 6, 7 | ca. 180 Std. |
| Los V: | Kehrarbeiten auf Autobahnen und BAB-Rastanlagen der AM 11 | ca. 75 Std. |
| Los VI: | Kehrarbeiten auf Autobahnen und BAB-Rastanlagen der AM 12 | ca. 90 Std. |
| Los VII: | Kehrarbeiten auf Autobahnen und BAB-Rastanlagen der AM 13 | ca. 160 Std. |

Die losweise Vergabe ist vorgesehen.

Ausführungszeit: 1. Januar 2000 — 31. Dezember 2000

Ausführungsbeginn: 1. Januar 2000

Kostenbeitrag:

- 20,00 DM für Abholer
- 25,00 DM bei Postversand im Inland (zusätzlich anfallende Postgebühren sind vom Empfänger selbst zu zahlen)
- 25,00 DM zuzüglich Postgebühren (telefonisch zu erfragen unter 0 68 21/1 00-2 17 oder -2 20) bei Postversand ins Ausland

Der Kostenbeitrag ist auf eines der nachstehend genannten Konten der Landeshauptkasse des Saarlandes einzuzahlen: Landeszentralbank Saarbrücken, Konto-Nr. 590 015 00, BLZ 590 000 00, Postgiroamt Saarbrücken, Konto-Nr. 8-662, BLZ 590 100 66, zugunsten von Kapitel 0922, Titel 119 01, Stelle 25, Maßnahme-Nr.: **N2-99039**.

Die Abgabe der Unterlagen erfolgt ab 23. August 1999 gegen Vorlage des Original-Einzahlungsbeleges von 8.30 Uhr bis 11.45 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.15 Uhr beim Landesamt für Straßenwesen, Lindenallee 2a, 66538 Neunkirchen, I. OG „Registratur“ (Tel.: 0 68 21/1 00-2 17).

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 15. September 1999, 9.30 Uhr, II. OG, Zimmer 19 im Landesamt für Straßenwesen

Landesamt für Straßenwesen
Lindenallee 2a
66538 Neunkirchen
Telefon: 0 68 21/1 00-01
Telefax: 0 68 21/1 00-3 39

163 **Öffentliche Ausschreibung**

Az.: 2.1 WD 07 N2-99040 Deu

Das Landesamt für Straßenwesen in Neunkirchen schreibt folgende Leistungen aus:

Die Lieferung von Magnesiumchlorid-Lösung (MgCl₂) für die Winterdienstperiode 1999/2000 für Bundesautobahnen sowie für Bundes- und Landstraßen.

Maßnahme-Nr.: N2-99040

Liefermenge: 3.000 t

Ausführungszeit: Winter 1999/2000

Voraussichtlicher Lieferbeginn: November 1999

Kostenbeitrag:

- a) 15,00 DM für Abholer
- b) 20,00 DM bei Postversand im Inland (zusätzlich anfallende Postgebühren sind vom Empfänger selbst zu zahlen)
- c) 20,00 DM zuzüglich Postgebühren (telefonisch zu erfragen unter 0 68 21/1 00-2 17 oder -2 20) bei Postversand ins Ausland

Der Kostenbeitrag ist auf eines der nachstehend genannten Konten der Landeshauptkasse des Saarlandes einzuzahlen: Landeszentralbank Saarbrücken, Kto.-Nr. 590 015 00, BLZ 590 000 00, Postbank Saarbrücken, Kto.-Nr. 8-662, BLZ 590 100 66, zugunsten von Kapitel 0922, Titel 119 01, Stelle 25, Maßnahme-Nr.: **N2-99040**.

Die Abgabe der Unterlagen erfolgt ab dem 23. August 1999 gegen Vorlage des Original-Einzahlungsbeleges von 8.30 Uhr bis 11.45 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.15 Uhr beim Landesamt für Straßenwesen, Lindenallee 2a, 66538 Neunkirchen, I. OG „Poststelle“ (Tel.: 0 68 21/1 00-2 17).

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 15. September 1999, 9.45 Uhr, II. OG, Zimmer 19, Landesamt für Straßenwesen

Landesamt für Straßenwesen
Lindenallee 2a
66538 Neunkirchen
Telefon: 0 68 21/1 00-01
Telefax: 0 68 21/1 00-3 39

164 **Offenes Verfahren**

- 1.) **Auftraggeber:**
Landesamt für Straßenwesen, Lindenallee 2a, D-66538 Neunkirchen
Tel.: 0 68 21/1 00-01
Telefax: 0 68 21/1 00-339
e-mail: Poststelle@LFS.x400.Saarland.de
- 2a.) **Vergabeverfahren:**
Offenes Verfahren
- 2b.) **Gegenstand der Vergabe:**
CVP 45 230 000-8, Bauvertrag
- 3a.) **Ort der Ausführung:**
Saarland, B 51, Ortsumgehung Ens Dorf, I. BA
- 3b.) **Art und Umfang:**
Straßenbauarbeiten für den zweistreifigen Neubau der Ortsumgehung Ens Dorf
 - Schutzplanken abbauen ca. 900 m
 - Oberboden abtragen ca. 21.000 m³
 - Oberboden auftragen ca. 7.000 m³

- Boden profilgerecht lösen, fördern und profilgerecht einbauen ca. 48.000 m³
- Lärmschutzwall abtragen ca. 24.000 m³
- Bodenaustausch (abtragen und neuen Boden einbauen) ca. 21.000 m³
- Boden liefern und einbauen ca. 49.000 m³
- Dichtungsschicht einbauen ca. 4.000 m³
- Geotextil ca. 81.000 m²
- Entwässerungsrohrleitungen (DN 150 bis DN 700) einbauen ca. 2.400 m
- Entwässerungsschächte setzen ca. 65 Stück
- Straßen- und Muldenabläufe einbauen ca. 70 Stück
- Kastenrinne einbauen ca. 1.000 m
- Tragschicht aufbrechen und aufnehmen (Dicke: 8-30 cm) ca. 19.000 m²
- Schottertragschicht aufbrechen und aufnehmen (Dicke: 30-70 cm) ca. 22.000 m²
- Bituminöse Tragdeckschicht aufnehmen (teilweise fräsen) ca. 4.500 m²
- Bituminöse Decke einschließlich Unterbau herstellen ca. 30.000 m²
- Bordsteine aufnehmen ca. 1.200 m
- Bordsteine setzen ca. 3.300 m
- Rinnenplatten setzen ca. 1.900 m
- Pflasterdecke herstellen ca. 1.300 m²

3c.) —

3d.) —

4.) **vorgesehene Ausführungsfrist:** 380 WT

5a.) **Anforderung der Unterlagen bei:**

Landesamt für Straßenwesen, Lindenallee 2a, D-66538 Neunkirchen II. OG, Registratur, ab 16. August 1999 gegen Vorlage des Original-Einzahlungsbeleges von 8.30 Uhr bis 11.45 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.15 Uhr.
Tel.: 06821/100-217, Frau Müller.

5b.) **Entgelt für Unterlagen:**

- Kostenbeitrag:
- a) 130,— DM für Abholer
 - b) 135,— DM bei Postversand im Inland (zusätzlich anfallende Postgebühren sind vom Empfänger selbst zu zahlen)
 - c) 135,— DM zuzüglich Postgebühren (telefonisch zu erfragen unter 0 68 21/1 00-2 17 oder -2 20) bei Postversand ins Ausland

Der Kostenbeitrag ist auf eines der nachstehend genannten Konten der Landeshauptkasse des Saarlandes einzuzahlen: Landeszentralbank Saarbrücken, Kto.-Nr. 590 015 00 (BLZ 590 000 00), Postbank Saarbrücken, Kto.-Nr. 8-662 (BLZ 590 100 66), zu Gunsten von Kapitel 0922, Titel 119 01, Stelle 25, NW-Nr.: **N3-99310**.

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

6a.) **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:**

17. September 1999, 9.30 Uhr

- 6b.) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:**
Landesamt für Straßenwesen, Lindenallee 2a,
D-66538 Neunkirchen
- 6c.) **Sprache:** Deutsch
- 7a.) **Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:**
Bevollmächtigte Vertreter der Bewerber
- 7b.) **Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:**
17. September 1999, 9.30 Uhr
D-66538 Neunkirchen, Landesamt für Straßenwesen,
Lindenallee 2a, II. Obergeschoß, Zimmer 19
- 8.) **Geforderte Sicherheiten:**
Bürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme
- 9.) **Wesentliche Zahlungsbedingungen:**
Abschlags- und Schlußzahlung nach der Verdingungsverordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) und ZVB/E-StB 95
- 10.) —
- 11.) —
- 12.) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:**
17. Dezember 1999
- 13.) **Zuschlagskriterien:**
Der Zuschlag wird nach § 25 (VOB/A) auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.) —
- 15.) **Stelle, an die sich die Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebedingungen wenden können:**
Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr,
Talstraße 43 – 51, D-66119 Saarbrücken, Referat B/5, Dr. van der Felden
- 16.) **Veröffentlichung der Vorinformation:**
19. Februar 1999
- 17.) **Tag der Absendung der Bekanntmachung:**
10. August 1999
-
- 167 **Öffentliche Ausschreibung**
1. Auftraggeber:
Fraunhofer Gesellschaft zur
Förderung der angewandten Forschung e.V.
Zentralverwaltung
Leonrodstraße 54
80636 München
Tel.: 0 89/12 05-3 59
Fax: 0 89/12 05-7 33
2. a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
2. b) Vertragsform: Bauvertrag
3. a) Ausführungsort:
Fraunhofer Institut für zerstörungsfreie
Prüfverfahren
IzFP, Stuhlsatzenhausweg, Uni-Gebäude 37
66123 Saarbrücken
3. b) Art und Umfang der Leistungen:
Aufstockung des aus EG und 1. OG bestehenden
Seminar Gebäudes um 2 weitere Geschosse
- Einzelanschreibung zu folgenden Gewerken:
- 01 Metallbauarbeiten:
Fenster für Büroräume
Glaswände für Treppenhaus, ca. 155 m²
Außenraffstoren als äußerer Sonnenschutz sowie
3 St. T 30-Türen
Schlosserarbeiten geringen Umfanges für Klettergerüst, V2A-Handläufe und Blechverkleidung am Aufzugsportal
- 02 Fassadenverkleidung an der Ost-, Süd- und Westseite aus Betonwerksteinplatten aus hinterlüftete, wärmegeämmte Konstruktion, ca. 310 m²
- 03 Außenputzarbeiten an der Nordseite als Wärmedämm-Verbundsystem, ca. 135 m²
4. Vorgesehene Ausführung:
Gewerk 01:
Baubeginn: Mitte Oktober 1999
Fertigstellung: Ende Oktober 1999
Gewerk 02 und 03:
Baubeginn: Anf. November 1999
Fertigstellung: Ende November 1999
5. a) Anforderung der Unterlagen bei:
Fraunhofer Gesellschaft
Zentralverwaltung, Abt. C3
Leonrodstraße 54
80636 München
Die Verdingungsunterlagen können für Gewerk 01 bis zum 16. August 1999 für Gewerk 02 bis zum 30. August 1999 für Gewerk 03 bis zum 6. September 1999 schriftlich gegen Vorlage eines Einzahlungsbeleges in der unter Ziffer 5. b) jeweils genannten Höhe, ausgestellt auf die Fraunhofer Gesellschaft, Deutsche Bank München, Konto-Nr. 75-21933, BLZ 700 700 10, Vermerk: „IzFP Saarbrücken“, unter Nennung des Gewerks angefordert werden.
Keine Schecks, kein Bargeld.
5. b) Gewerk 01: 25,00 DM
Gewerk 02: 25,00 DM
Gewerk 03: 15,00 DM
6. a) Angebotseinreichung:
Gewerk 01 bis 3. September 1999
Gewerk 02 bis 17. September 1999
Gewerk 03 bis 24. September 1999
6. b) IzFP Saarbrücken, Seminarraum, Stuhlsatzenhausweg, Uni-Gebäude 37, 66123 Saarbrücken
7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Bieter und ihre Bevollmächtigten.
7. b) Datum, Uhrzeit, Ort der Eröffnung:
zu Gewerk 01: 3. September 1999 um 10.00 Uhr
zu Gewerk 02: 17. September 1999 um 10.00 Uhr
zu Gewerk 03: 24. September 1999 um 10.00 Uhr
IzFP Saarbrücken, Seminarraum,
Stuhlsatzenhausweg, Uni-Gebäude 37, 66123 Saarbrücken
8. Sicherheiten nach VOB/B § 17
9. Zahlung nach § 16 VOB/B
10. Bei Bietergemeinschaft:
GbR = Gesamtschuldnerische Haftung unter technischer und kaufmännischer Führung eines Bieters.

11. Nachweis gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 a – f:
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung.
12. Zuschlags- und Bindefrist:
Gewerk 01: 15. Oktober 1999
Gewerk 02: 29. Oktober 1999
Gewerk 03: 5. November 1999
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Nebenangebote:
Nebenangebote sind zugelassen und müssen den gesamten Leistungsumfang aufzeigen.
15. Nachprüfstelle:
BMBF, Ref. Z 22

Architekturbüro Krüger + Rieger
Reppersbergstraße 37
66119 Saarbrücken

166 **Öffentliche Ausschreibung**

Das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Abteilung D, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken schreibt folgende Impfstofflieferung aus:

Ca. 3000 Impfdosen Masern-Mumps-Röteln

Die Lieferung hat über eine öffentliche Apotheke zu erfolgen. Die Apotheke sollte über eine ausreichende Kühlmöglichkeit verfügen, diese ca. 3000 Impfdosen zu bevorzugen.

Die Angebote sind dem Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales, Abteilung D, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken zuzuleiten.

Eröffnungstermin: 2. September 1999, 10.00 Uhr

Ministerium für Frauen, Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Abteilung D
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
Telefon: 06 81/5 01-31 44
Telefax: 06 81/5 01-32 39

Sonstige Bekanntmachungen

1424 **Satzung
des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) über die Übernahme von Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung durch saarländische Gemeinden, die Erhebung von Beiträgen für die überörtliche Abfallentsorgung und die Erhebung und Gewährung von Ausgleichsleistungen (Austritts-, Beitrags- und Ausgleichssatzung Abfallwirtschaft)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsbl. S. 1352) hat die Verbandsversammlung am 30. Juni 1999 folgende Austritts-, Beitrags- und Ausgleichssatzung Abfallwirtschaft beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Gem. § 12 Abs. 5 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl.

S. 682) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher dem Beschluss widersprochen hat oder die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber dem EVS unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel angibt, schriftlich gerügt worden ist.

Inhaltsübersicht

- § 1 Übernahme örtlicher Aufgaben
- § 2 Überlassung von Abfällen
- § 3 Ausgleichsleistungen
- § 4 Beiträge
- § 5 Berechnung der Beiträge für die überörtliche Abfallentsorgung (Überörtliche Beiträge)
- § 6 Beitrag zur Deckung der örtlichen Kosten der Abfallentsorgung (Örtlicher Beitrag)
- § 7 Verzugszinsen
- § 8 Stundung, Niederschlag, Erlass
- § 9 Inventar
- § 10 Rückübertragung von Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung auf den EVS
- § 11 Rechtsbehelfe
- § 12 Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

§ 1

Übernahme örtlicher Aufgaben

(1) Gemeinden können als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sowie nach § 3 Abs. 1 EVSG ganz oder teilweise Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als eigene Aufgabe anstelle des EVS wahrnehmen.

(2) Zu den örtlichen Aufgaben der Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1 EVSG) gehören:

- a) das Einsammeln und Befördern von Abfällen, nämlich die Abfuhr von Restabfällen, die Abfuhr von Bioabfällen, die Sperrmüllabfuhr, die Entsorgung der Haushaltskühlgeräte und die Batterieeinsammlung. Soweit durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG die Mitwirkung einer Gemeinde an Systemen der Rücknahme und -gabe von Erzeugnissen als Wahrnehmung der öffentlichen Abfallentsorgung geregelt ist, kann die ausgeschiedene Gemeinde diese Aufgabe als örtliche Aufgabe nur dann übernehmen, wenn sie gleichzeitig auch für das Einsammeln und Befördern von Abfällen aus dem EVS ausgeschieden ist,
- b) das Einsammeln von Problemabfällen
[Problemabfälle sind schadstoffbelastete Abfälle (Sonderabfall-Kleinmengen) zur Beseitigung aus privaten Haushalten],

- c) und die Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminderung und Verwertung von Abfällen, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch Kompostierung.

Die unter a) — c) aufgeführten Aufgaben können jeweils nur als Einheit übernommen werden.

§ 2

Überlassung von Abfällen

(1) Die bei der Erledigung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 a dieser Satzung angefallenen Abfälle sind dem EVS vollständig und kostenfrei auf die von ihm bestimmten Entsorgungseinrichtungen des Verbandes oder seiner beauftragten Dritten zu überlassen. Nicht überlassen werden können Haushaltskühlgeräte. Der EVS ist jederzeit berechtigt, nach Maßgabe seiner betrieblichen Erfordernisse, die Zuordnung zu seinen Entsorgungseinrichtungen zu ändern; ein Anspruch auf Ausgleich anfallender Mehrkosten besteht nicht, wenn die Einrichtung innerhalb des Saarlandes liegt.

(2) Problemabfälle, Haushaltskühlgeräte und Batterien sind entweder dem nach § 24 KrW-/AbfG eingerichteten Rücknahmesystem zu überlassen oder auf eigene Kosten zu verwerten oder gemäß § 5 Abs. 5 Ziffer 2 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) auf eigene Kosten dem Träger der Sonderabfallentsorgung anzudienen.

§ 3

Ausgleichsleistungen

(1) Die ausgeschiedenen Gemeinden sind verpflichtet, in die vom EVS bzw. der von ihm nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG beauftragten Dritten für ihr Gebiet abgeschlossenen Verträge zur Erledigung örtlicher Aufgaben einzutreten oder diese abzulösen. Der EVS gibt den Gemeinden diese Verträge bekannt.

(2) Die ausgeschiedenen Gemeinden tragen im Rahmen des von ihnen zu leistenden Beitrags nach § 15 Abs. 1 EVSG zu den allgemeinen Verwaltungskosten des EVS bei.

(3) Scheidet ein Mitglied nach § 3 Abs. 1 EVSG nach dem 1. Januar 2000 aus dem EVS aus, hat es zu den sich im letzten Mitgliedsjahr ergebenden Fehlbeträgen aus den Kosten der örtlichen Abfallentsorgung einen Ausgleich zu leisten. Dieser wird im Verhältnis der bei den Verbandsmitgliedern tatsächlich im letzten Mitgliedsjahr angefallenen Gesamtabfallmengen zu den Abfallmengen des ausgeschiedenen Mitgliedes festgesetzt. Überschüsse sind analog zu behandeln.

(4) Überträgt eine nach § 3 Abs. 1 EVSG ausgeschiedene Kommune ihre Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung auf den EVS, sind die aus der Beitragsabrechnung des letzten Beitragsjahres nach § 5 Abs. 3 b der Satzung entstehende Überschüsse/Fehlbeträge bar auszugleichen.

(5) Der Transportkostenausgleich gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 EVSG wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 4

Beiträge

(1) Die ausgeschiedenen Gemeinden leisten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 EVSG Beiträge zur Deckung der Kosten der Wahrnehmung von Aufgaben der überörtlichen Abfall-

entsorgung und der Kosten für diejenigen örtlichen Aufgaben, für die sie nicht gem. § 3 Abs. 1 EVSG aus dem EVS ausgetreten sind.

(2) Den ausgeschiedenen Gemeinden werden durch Bescheide die jeweiligen Beitragsvorauszahlungen sowie die Beitragsabrechnungen mitgeteilt. Die Beitragsvorauszahlungen sind in 4 gleichen Raten jeweils zum 28. Februar (29. Februar), 31. Mai, 31. August und 30. November eines Jahres fällig.

(3) Der Beitrag ist so lange weiter zu zahlen, bis ein neuer Beitragsbescheid ausgefertigt ist. Beitragsgutschriften/-nachforderungen nach § 5 Abs. 3 b werden mit der nächsten Vorauszahlungsfestsetzung verrechnet

§ 5

Berechnung der Beiträge für die überörtliche Abfallbeseitigung (Überörtliche Beiträge)

(1) Die umlagefähigen Kosten für die überörtliche Abfallbeseitigung ergeben sich aus den Ansätzen des Wirtschaftsplanes/Erfolgsplanes des EVS und seiner Gesellschaften (Wirtschaftsplan). Die Zuordnung der Kosten zu den überörtlichen Kosten ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung. Allgemeine Verwaltungskosten werden den örtlichen und überörtlichen Kosten anteilig zugeordnet. Zu den überörtlichen Kosten gehören auch die Abgeltungsbeträge nach § 15 Abs. 3 Satz 2 EVSG. Grundlage für die Beitragsberechnung (Beitragsjahr) bilden die Ansätze der Wirtschaftspläne des Vorjahres (Wirtschaftsjahr). Nachträge zu den Wirtschaftsplänen, die nach dem 1. Oktober eines Jahres verabschiedet werden, bleiben unberücksichtigt. Fehlbeträge oder Überschüsse des Wirtschaftsjahres werden im zweiten dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahr bei der Beitragskalkulation berücksichtigt. Vorfinanzierungskosten für Fehlbeträge sind den umlagefähigen Kosten für die überörtliche Abfallbeseitigung zuzuordnen. Überschüsse werden mit dem durchschnittlichen Anlagezins des EVS verzinst. Beschlüsse der Verbandsorgane des EVS oder der Aufsichtsräte der Gesellschaften über die Deckung von Fehlbeträgen oder die Verwendung von Überschüssen sind für die Beitragsberechnung verbindlich.

(2) Die umlagefähigen Kosten nach Absatz 1 sind getrennt für die Behandlung und Beseitigung von Restmüll und die Behandlung und Verwertung von Bioabfällen zu ermitteln.

(3) Die zu leistenden Beiträge für die überörtliche Abfallentsorgung gem. § 15 Abs. 1 EVSG bestimmen sich nach dem Gewicht der Abfälle, die aus dem jeweiligen Gemeindegebiet an die vom EVS oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen angeliefert werden, getrennt nach Restmüll und Bioabfällen. Den Beitragshebungen sind folgende Abfallmengen zugrunde zu legen, bei

- (a) den Beitragsvorauszahlungen:

Die ausgeschiedenen Kommunen teilen dem EVS die voraussichtlichen Abfallmengen für das kommende Beitragsjahr, getrennt nach Restmüll und Biomüll, bis jeweils 1. September mit. Über die den Beitragsvorauszahlungen zugrunde zu legenden Abfallmengen entscheidet der Verbandsrat.

- (b) den Beitragsfestsetzungen:

Nach Ablauf des Beitragsjahres wird der überörtliche Beitrag auf der Grundlage der im Beitragsjahr tatsächlich angefallenen Abfallmengen endgültig festgesetzt.

(4) Bei der Ermittlung des Gewichts der aus der Gemeinde angelieferten Abfälle werden berücksichtigt:

- (a) Abfälle, die mit Sammelgefäßen der Hausmüllabfuhr im Gebiet der Gemeinde eingesammelt worden sind;
- (b) Abfälle, die bei der öffentlichen Sperrmüllabfuhr bzw. der Sperrmüllabfuhr auf Abruf im Gebiet der Gemeinde eingesammelt worden sind;
- (c) Abfälle, die gem. § 10 Absätze 1 - 3 SAWG im Gebiet der Gemeinde zusammen getragen worden sind (illegale Ablagerungen);
- (d) Sortierreste aus Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen und anderen Anlagen zur Verwertung von Abfällen, soweit sie vom EVS unentgeltlich zur Beseitigung angenommen werden.

(5) Bei der Anlieferung von Abfällen auf Anlagen des EVS oder seiner Gesellschaften hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass der Anlieferer der Abfälle verbindlich die Herkunft der Abfälle erklärt. Stammen die Abfälle aus mehreren Gemeinden, hat der Anlieferer zu erklären, welcher Gemeinde welche Abfallmengen zuzuordnen sind. Können diese Angaben nicht gemacht werden, kann der EVS die Anteile nach billigem Ermessen festsetzen.

(6) Die Gemeinden haben bis spätestens 1. März eines jeden Jahres eine verbindliche Mengenstatistik für das Vorjahr abzugeben.

(7) Das Gewicht wird auf den Wiegeeinrichtungen der Anlagen des EVS oder seiner beauftragten Dritten festgestellt. Hierüber wird dem Anlieferer eine Bescheinigung ausgestellt, die auch die Angaben des Anlieferers über die erklärte Herkunft der Abfälle enthält. Die Gemeinde kann jederzeit eine Überprüfung der Wiegeeinrichtungen verlangen. Ergeben sich dabei keine Beanstandungen, sind die dadurch entstandenen Kosten von der veranlassenden Gemeinde zu tragen.

(8) Der Beitrag für die Behandlung und Verwertung von Bioabfällen wird nach dem Gewicht der Anlieferungen zu den Behandlungsanlagen oder Sammelstellen (Input-Gewicht) berechnet. Die Absätze 1 - 3 und 5 - 7 gelten entsprechend. Grünschnitt kann ohne Anrechnung auf den Verteilungsschlüssel kostenfrei angeliefert werden, soweit er bei der Behandlung der Bioabfälle als Strukturmaterial verwendet werden kann. Ansonsten gilt er als Bioabfall.

§ 6

Beitrag zur Deckung der örtlichen Kosten der Abfallentsorgung (Örtlicher Beitrag)

- (1) Ist eine Gemeinde nur für einzelne Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung ausgeschieden (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) hat sie zu den Kosten der nicht übernommenen Aufgaben einen Beitrag nach § 15 Absatz 1 Satz 4 EVSG (örtlicher Beitrag) zu entrichten.
- (2) Der örtliche Beitrag wird nach Anlage 1 dieser Satzung ermittelt. Er beinhaltet auch anteilige Verwaltungskosten.
- (3) Der örtliche Beitrag wird nach einem Verteilerschlüssel errechnet, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Einwohner der Gemeinde zur Gesamtzahl der Einwohner des gesamten Verbandsgebietes ergibt. Maßgebend sind die bis zum 30. Juni des dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahres veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes.

(4) Der örtliche Beitrag wird mit den tatsächlich angefallenen Kosten in dem dem Beitragsjahr folgenden Jahr abgerechnet. Beitragsgutschriften/-nachforderungen werden mit der nächsten Festsetzung des örtlichen Beitrages verrechnet/erhoben.

§ 7

Verzugszinsen

- (1) Für rückständige Beiträge werden ohne vorherige Mahnung Verzugszinsen fällig. Der Zinsberechnung ist der Mittelzins aus der Spitzenrefinanzierungsfazilität und der Einlagenfazilität der Europäischen Zentralbank zugrunde zu legen.
- (2) Verzugszinsen werden erst erhoben, wenn sie den Betrag von 200 DM übersteigen.
- (3) Verzugszinsen werden nach vollständiger Begleichung der Hauptforderung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt und angefordert.

§ 8

Stundung, Niederschlag, Erlass

- (1) Über die Stundung von Forderungen entscheidet die Geschäftsführung des EVS.
- (2) Über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen entscheidet der Verbandsrat.

§ 9

Inventar

- (1) Der ausgeschiedenen Gemeinde werden die im Gemeindegebiet zum Stichtag des Ausscheidens aufgestellten Abfallgefäße (120 - und 240-Liter Gefäße) unentgeltlich ins Eigentum übertragen.
- (2) Übernimmt die ausgeschiedene Gemeinde die Abfallgefäße nicht, hat sie diese dem EVS gereinigt und in stapelbarem Zustand an eine vom EVS zu benennende Stelle kostenfrei anzuliefern.

§ 10

Rückübertragung von Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung auf den EVS

- (1) Die Gemeinden können von ihnen übernommene Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung jeweils mit Wirkung zu Beginn eines Wirtschaftsjahres auf den EVS rückübertragen. Dies ist dem EVS bis spätestens zum 3. Werktag des diesem Zeitpunkt vorangegangenen Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
- (2) Hat eine Gemeinde Entsorgungssysteme eingerichtet oder Leistungsverträge abgeschlossen, deren Kosten um mehr als 5 % über denen des EVS liegen, hat die Gemeinde hierfür einen Ausgleich zu zahlen. Die Ausgleichszahlungen sind getrennt für die örtlichen Aufgaben nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung zu ermitteln. Zu vergleichen sind die Kosten der Aufgaben, die dem EVS rückübertragen werden sollen mit den Ergebnissen des vorangegangenen Jahres der Anzeige zur Rückübertragung. Die Ergebnisse sind durch die Einwohnerzahlen (amtliche Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes) für das jeweilige Entsorgungsgebiet zu dividieren und danach zu vergleichen. Sind

zwischenzeitlich neue Verträge oder Fakten geschaffen worden, die Einfluss auf die Kosten haben, sind diese zu berücksichtigen.

(3) Mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet der Verbandsrat bis spätestens 31. März über die Höhe der Ausgleichszahlungen nach Absatz 2. Die Anzeige nach Absatz 1 wird wirksam, wenn sich die Gemeinde und der EVS über die Ausgleichszahlungen nach Absatz 2 bis zum 30. April geeinigt haben.

(4) Dem EVS sind die von der Gemeinde verwendeten Abfallgefäße unentgeltlich zu übereignen. Der EVS kann die Übernahme ablehnen, wenn sie für das von ihm eingeführte Sammelsystem ungeeignet sind. In diesem Fall hat ihm die Gemeinde die anfallenden Kosten für die Neubeschaffung von Abfallgefäßen zu erstatten.

§ 11

Rechtsbehelfe

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des EVS richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils geltenden Fassung. Sie haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsgeschäftsführung mit Zustimmung des Verbandsrates (§ 31 Abs. 1 Verbandssatzung des EVS).

§ 12

Übergangsvorschriften, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Die Übernahme der Dienstleistungen für das Duale System und der Papiersammlung im Rahmen der örtlichen Aufgaben nach § 3 Absatz 1 EVSG i.V.m. § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG ist bis zur Beendigung des derzeit bestehenden Dienstleistungsvertrages zwischen dem Betrieb Duales System im Saarland (BDSiS) und der Duales System Deutschland AG (DSD AG) ausgeschlossen. Für diese Zeit haben die ausgeschiedenen Gemeinden zur Deckung der Kosten aus der Papiereinsammlung einen Ausgleich zu leisten, der sich nach § 6 dieser Satzung errechnet.

(3) Bei der Berechnung des überörtlichen Beitrages für das Jahr 2000 wird der umlagefähige Aufwand um 42.000.000,— DM gekürzt.

(4) Beim Ausgleich von Fehlbeträgen oder Überschüssen nach § 5 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung bleiben periodenfremde Aufwendungen und Erträge für das Jahr 1999 und davor liegende Zeiten unberücksichtigt.

(5) Zur Deckung der Kosten für die Einführung der Biotonne in den Gemeinden des Saarlandes, in denen bis zum 31. Dezember 1999 die Umstellung auf eine getrennte Abfuhr von Hausabfällen noch nicht erfolgt ist, wird aus Mitteln des EVS — Abfallwirtschaft ein Sonderfonds in Höhe von 11.800.000,— DM gebildet. Bei Einrichtung weiterer Biotonnengebiete wird diesem Fonds pro Einwohner des neu angeschlossenen Gebietes ein Einmalbetrag von 16,80 DM (brutto) entnommen. Den nach § 3 Absatz 1 EVSG ausgeschiedenen Kommunen wird dieser Betrag nach der endgültigen Einführung der Biotonne ausgezahlt. Bei allen anderen Kommunen wird dieser Einmalbetrag nach Einführung der Biotonne von den örtlichen Kosten abgesetzt. Für die Berechnung des Einmalbetrages gelten die amtlichen Einwohnerzahlen am 30. Juni 1998.

Saarbrücken, den 30. Juni 1999

Die Geschäftsführer

Prof. Dr. Peter Bähr Dipl.-Ing. Reiner Wolf

Satzung über die Übernahme von Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung durch saarländische Kommunen, die Erhebung von Beiträgen für die überörtliche Abfallentsorgung und die Erhebung und Gewährung von Ausgleichleistungen [Anlage 1]

Kostenstelle EVS-AF	Bezeichnung der Kostenstelle	EVS-AF	ABW GmbH netto	ABW GmbH brutto	Gesamt- kosten EVS-AF u. ABW	örtliche Kosten	davon entfallen auf			überörtliche Kosten	Aufteilung der überörtliche Kosten		Allgem. Verwaltungs- kosten
							Problem abfall	Papierents. 75 %-Anteil	abfallpol. Maß- nahmen		Restabfall	Bioabfall	
5901000 6901000	Kontoarten lt. Wirtschaftsplan Bioabfall alle Kontoarten					X							
5100000 6100000	Deponie Illingen alle Kontoarten									X			
6101000	Deponie Ormesheim									X			
6102000	alle Kontoarten Deponie Fitten									X			
5200000 6200000	alle Kontoarten Umladestation Saarlouis									X			
6300000 6301000	alle Kontoarten MVA Neunkirchen AVA Neunkirchen									X			
6401000	alle Kontoarten Vergärungsanlage Lockweiler									X			
640000	alle Kontoarten Kompostwerk Ormesheim										X		
5999000 6999000	alle Kontoarten sonst. allgem. Finanzwirtschaft Aufwand für Altpapierf. Entsch. Deponiestandortgem übrige Kontoarten								X				X
560000	BDSIS alle Kontoarten												X
5900000 6900000	Hausabfall Quertransporte Transportk. Mehrkilometer Konzepte zur Abfallvermeidung übrige Kontoarten										X	X	
	Transportkostenausgleich										X	X	

Kostenstelle EVS-AF ABW	Bezeichnung der Kostenstelle Kontoarten lt. Wirtschaftsplan	EVS-AF	ABW GmbH netto	ABW GmbH brutto	Gesamtkosten EVS-AF u. ABW	örtliche Kosten	davon entfallen auf			↑ überörtliche Kosten	Aufteilung der überörtliche Kosten		Allgem. Verwaltungs- kosten
							Problem abfall	Papierents. 75 %-Anteil	abfallpol. Maß- nahmen		Restabfall	Bioabfall	
	Verbandsorgane, Verbands- gremien, Geschäftsführung												
5010000	Geschäftsführung												
6010000	Rechnungsprüfung, Arbeits- sicherheit, Presse, Pers.-												
5020000	Verwaltung												
6020000	Technik												
5030000													
6030000													
5040000													
6040000													
5080000	Fuhrpark												
6080000	alle Kontoarten												
5902000	Sonderabfallentsorgung												X
6902000	Beseitigung von Problemstoffen												
	Miete Sonderabfalllager							X					
	Styroporentsorgung							X					
	Recyclinghöfe							X					
	übrige Kontoarten												

Summe Aufwand:													
Summe Erträge													
zu verteilter Aufwand ohne Verwaltungskosten													
Verteilung der Verwaltungskosten in %													
Verteilung der Verwaltungskosten in DM													

Gesamtkosten: _____ = _____ Einwohner

Einwohner nach den Stand vom 30.6. _____ = _____ Einwohner
 Kosten je Einwohner: _____
 Gesamtabfallmengen _____ t
 davon Restabfall _____ t
 Bioabfall _____ t
 Kosten pro t _____

Erläuterung Die Aufteilung der Verwaltungskosten erfolgt im Verhältnis der örtlichen zu den überörtlichen Kosten
Aufwendungen und Erlöse entsprechen den aktuellen Wirtschaftsplandaten
In Aufwand und Erträgen sind nicht en - Entsorgungsentgelte
 - Gebührenerlöse Gefäße und Säcke
 - Periodenfremde Leistungen

Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug im Abonnement und Einzelbestellungen erfolgen nur auf schriftliche Bestellung gegen Rechnung. Bezugspreis im Abonnement: Halbjährlich 34,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 69,— DM (Kalenderjahr), einschließlich Postgebühren. Einzelstücke zuzüglich Postgebühren. Die Nachbestellung von Einzelausgaben und kompletten Jahrgängen des Amtsblattes des Saarlandes ist nur für die dem jeweils aktuellen Jahrgang vorangegangenen fünf Jahre möglich. **Alle Lieferungen zahlbar im voraus.** Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, für Kalenderjahresbezug bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres beim Verlag schriftlich vorliegen. Herausgabe nach Bedarf, aber mindestens einmal in der Woche. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Herausgabe anerkannt. Der Preis für das Amtsblatt enthält keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
 Telefon: (06 81) 5 01-11 43/11 44, Telefax: 5 01-12 85.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen und Barverkauf im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
 Saarbrücker Druckerei und Verlag GmbH, Halbergstraße 3, 66121 Saarbrücken, Telefon: (06 81) 6 65 01-0, Telefax: (06 81) 6 65 01-10.